Stand: 11.07.2025 22:20:57

Vorgangsmappe für die Drucksache 18/24350

"Verfassungsgericht zur Grundsteuer"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 18/24350 vom 26.09.2022

Bayerischer Landtag

18. Wahlperiode 26.09.2022 **Drucksache** 18/**24350**

Anfragen zum Plenum

(zur Plenarsitzung am 27.09.2022)

mit den dazu eingegangenen Antworten der Staatsregierung

Verzeichnis der Fragenden

Abgeordnete — Nummer der Frage

Adelt, Klaus (SPD)

Inflationsprämie von 3.000 Euro auch für Bedienstete und Tarifbeschäftigte im öffentlichen Dienst in Bayern? 30

Adjei, Benjamin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Planungsstand Biotopia 24

Arnold, Horst (SPD)

Sachstand VeRA Palantir Prüfung 1

Atzinger, Oskar (AfD)

Schulpflicht für ukrainische Kinder? 18

Prof. (Univ. Lima) Dr. Bauer, Peter (FREIE WÄHLER)

Klimaschädliches Schwefelhexafluorid (SF6) bei Windkraftanlagen 43

Becher, Johannes (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Feuerschutzsteuer 2022 2

Bergmüller, Franz (AfD)

Umgang mit § 2 des EEG 2023 44

Bozoğlu, Cemal (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Schändungen oder Sachbeschädigungen an jüdischen Friedhöfen 3

von Brunn, Florian (SPD)

Forschung und Projekte im Bereich der Erneuerbaren Energien und der Energiespeicher 37

Dr. Büchler, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Verschobene Modernisierung der Bahnstrecke Traunstein-Ruhpolding 10

Celina, Kerstin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de - Dokumente abrufbar. Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de – Aktuelles/Sitzungen zur Verfügung.

Anerkennung von ausländischen Heiratsurkunden 4

Deisenhofer, Maximilian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Energieeinsparung durch LED-Beleuchtung..... 11

Demirel, Gülseren (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Zahl der ausreisepflichtigen Personen in Bayern 5

Duin, Albert (FDP)

Härtefallfonds gegen die Energiekrise 31

Fischbach, Matthias (FDP)

Betretungsverbot von schwangeren Lehrerinnen aufgrund der Coronapandemie..... 19

Franke, Anne (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Flugbewegungen/Dauerschallpegel am Sonderflughafen Oberpfaffenhofen 12

Friedl, Patrick (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Veröffentlichung der Starkregengefahrenkarten und der zugrunde liegenden Studie aus dem Projekt HiOS (Hinweiskarten Oberflächenabfluss und Sturzflut) 45

Fuchs, Barbara (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Lebensmittelwirtschaft in Bayern 38

Gehring, Thomas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Energieverbrauch von Schneekanonen 39

Graupner, Richard (AfD)

Ausfall des polizeilichen Digitalfunkes in der Nacht vom 20. auf den 21.09. 6

Güller, Harald (SPD)

Finanzierung Behindertentransporte durch Hilfsorganisationen 59

Hagen, Martin (FDP)

Stammstrecken Desaster geht weiter II 13

Halbleib, Volkmar (SPD)

Schnellstmögliche Realisierung der Erweiterung der Uniklinik Würzburg oder zeitliche Streckung des Projekts? 25

Hartmann, Ludwig (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Höhe der Lastrampen von AKW Isar 2 im Streckbetrieb 46

Haubrich, Christina (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Medizinische Versorgung von Migranten und Migrantinnen 63

Hayn, Elmar (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wartung im Atomkraftwerk Isar II 47

Dr. Heubisch, Wolfgang (FDP)

Auswirkungen der Energiekrise für Studierende 26

Hierneis, Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Fischotter 58

Hiersemann, Alexandra (SPD)

Photovoltaik-Anlagen in Windkraft-Vorranggebieten 40

Dr. Kaltenhauser, Helmut (FDP)

Monatelange Bahnstreckensperrung zwischen Würzburg und Nürnberg 14

Karl, Annette (SPD)

Bayerischer Härtefallfonds 41

Klingen, Christian (Fraktionslos)

Nosferatu-Spinne im Freistaat Bayern 48

Knoblach, Paul (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Einlagerung von schwach- und mittelradioaktiven Abfällen aus anderen Kernkraftwerk-Standorten in Grafenrheinfeld 49

Krahl, Andreas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Streckensperrungen im Werdenfelsnetz 16

Kurz, Susanne (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Mietzinsfreie Überlassung von Räumlichkeiten an Kunst- und Kulturschaffende 27

Köhler, Claudia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Austausch Ventil AKW Isar 2 50

Körber, Sebastian (FDP)

Stammstrecken-Desaster geht weiter 15

Lettenbauer, Eva (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Maßnahmen der Staatsregierung zur Durchsetzung des Art. 118 Abs. 2 der Bayerischen Verfassung 7

Magerl, Roland (AfD)

Anschlussheilbehandlung für bayerische Bürger und Asylsuchende 60

Markwort, Helmut (FDP)

Deutsches Museum Nürnberg – Vergabeverfahren 28

Mistol, Jürgen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

AKW Isar II 51

Muthmann, Alexander (FDP)

Heimatministerium Nürnberg 32

Müller, Ruth (SPD)

Aufklärung zur Leckage im Atomkraftwerk Isar 2 52

Osgyan, Verena (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Energiekosten und Digitalbetrieb an den Hochschulen 29

Pargent, Tim (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Verfassungsgericht zur Grundsteuer 33

Rauscher, Doris (SPD)

Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung – Verwaltungsvereinbarung II 61

Schiffers, Jan (AfD)

Einhaltung der Vereinbarungen seitens des Freistaates Bayern bezüglich des Ankerzentrums Bamberg 8

Schuberl, Toni (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

AKW Isar 2 53

Schuhknecht, Stephanie (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Revision Isar II 54

Schulze, Katharina (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Bayerische Finanzverwaltung – Steuerpflicht 34

Schwamberger, Anna (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Freiwillige Erhöhung Stundenmaß Lehrkräfte 20

Sengl, Gisela (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ausbildungssituation im Lebensmittelhandwerk 9

Siekmann, Florian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Reklamation Masken Lomotex 64

Singer, Ulrich (AfD)

Zahlen zu Fehlbelegungen von Sozialwohnungen in Bayern 17

Skutella, Christoph (FDP)

Umsetzung der Digitalstrategie des Bundes in Bayern 66

Dr. Spitzer, Dominik (FDP)

Abgabe von Grundsteuererklärungen 35

Stachowitz, Diana (SPD)

Missbrauch und Gewalt gegenüber Kindern 62

Steinberger, Rosi (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Sicherheit am Atomkraftwerk Isar II 55

Dr. Strohmayr, Simone (SPD)

Fehlende Schulbücher im Schuljahr 2022/23 21

Stümpfig, Martin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

AKW Isar 2 Ventil Leck 56

Triebel, Gabriele (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Maßnahmen in den KZ-Gedenkstätten Dachau und Flossenbürg 22

Urban, Hans (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

AKW Isar II 57

Waldmann, Ruth (SPD)

Temporäre Abmeldungen von Notaufnahmen Bayerischer Krankenhäuser 65

Dr. Weigand, Sabine (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Finanzielle Förderung Interimsbau Kongresshalle Nürnberg durch Freistaat Bayern 36

Wild, Margit (SPD)

Rückkehr der Zweitqualifikantinnen und Zweitqualifikanten 23

Zwanziger, Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Erneute Öffentlichkeitsbeteiligung und weiterer Zeitplan LEP 42

Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

1. Abgeordneter **Horst Arnold** (SPD)

Nachdem Staatsminister des Innern, für Sport und Integration Joachim Hermann im Innenausschuss wiederholt über die polizeiliche Software VeRA (Verfahrensübergreifende Recherche und Analyse) berichtet hatte und in diesem Zusammenhang zuletzt den Erfolg des Anbieters Palantir bei der Ausschreibung verkündet hatte und im Anschluss die Prüfung vor der tatsächlichen Inbetriebnahme des Systems durch ein „unabhängiges, renommiertes Institut“ hinsichtlich der im Ausschuss und der Fachwelt geltend gemachten (datenschutzrechtlichen) Bedenken zugesichert hat, frage ich die Staatsregierung, wann wurden die Institutionen hierzu beauftragt (bitte unter Angabe der jeweiligen Institutionen, des jeweiligen konkreten Auftrags und der entsprechenden Kosten), liegen diesbezüglich bereits Erkenntnisse bzw. zeitlich fixierte Rahmen für einen Schlussbericht der unabhängigen Prüfung vor und wie stellt sie sich den weiteren fachlichen, terminlichen, politischen und rechtlichen Ablauf der Etablierung des Systems VeRA konkret vor?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Wie zum Beschluss des Landtags vom 26.04.2022 betreffend „Recherchefähigkeit der Polizei stärken und rechtssicher ausgestalten“ (Drs. 18/22428) mit Zwischenbericht vom 27.07.2022 an den Landtag mitgeteilt, informierte das Landeskriminalamt mit Medieninformation vom 08.07.2022 über die Auftragsvergabe an das Fraunhofer Institut für Sichere Informationstechnologie SIT.

Das Fraunhofer Institut für Sichere Informationstechnologie SIT wurde am 10.06.2022 mit der Prüfung des Quellcodes der Software der Firma Palantir Technologies GmbH beauftragt. Der Auftragswert beläuft sich auf rund 409.000 Euro zzgl. Mehrwertsteuer. Bis dato wurden noch keine kritischen sicherheitsrelevanten Funde identifiziert. Die Ergebnisse der Untersuchung werden vertragsgemäß für Ende 2022 erwartet. Das Fraunhofer Institut für Sichere Informationstechnologie SIT legt nach Abschluss der Prüfung einen umfassenden Bericht vor.

Das Ergebnis der Prüfung des Fraunhofer Instituts SIT und der Prüfung bzgl. einer bereichsspezifischen Rechtsgrundlage wird durch das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration dem Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport in einem Bericht vorgestellt. Ein Bericht wird abgegeben sobald sich ein neuer Sachstand ergibt, spätestens jedoch zum 01.03.2023.

Der weitere terminliche Ablauf zur Einführung des Recherche- und Analysesystems VeRA hängt wesentlich von den Ergebnissen der voran genannten Prüfaufträge ab, weshalb eine darüberhinausgehende terminliche Festlegung zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich ist.

2. Abgeordneter **Johannes Becher** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie hoch sich für das Jahr 2021 der Ausgaberest aus den nicht verbrauchten Feuerschutzsteuermitteln der Vorjahre beläuft, welche Veränderung ergibt sich hier im Vergleich zu den beiden Vorjahren und wie erklärt sich die Staatsregierung die Höhe dieser Ausgabereste zweckgebundener Mittel?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Der Ausgaberest aus der Feuerschutzsteuer 2021 beträgt rund 64,0 Mio. Euro. 2020 betrug der Ausgaberest rund 52,0 Euro Mio. Euro und 2019 rund 53,3 Mio. Euro. Die Ausgabereste bei der Feuerschutzsteuer waren nach einem Höchststand von rd. 80 Mio. Euro im Jahr 2014 bis 2018 schrittweise um insgesamt 32,8 Mio. Euro auf 47,2 Mio. Euro kontinuierlich und deutlich abgebaut worden.

Maßgeblich für den Anstieg der Ausgabereste in den letzten Jahren sind vor allem geringere Abflüsse durch Verzögerungen bei Baumaßnahmen und Beschaffungen von Fahrzeugen und Geräten für die Feuerwehrschulen und geringere Abflüsse in der Feuerwehrförderung, aber auch Mehreinnahmen aus der Feuerschutzsteuer. Hierfür sind Entwicklungen ausschlaggebend — z. B. verringerter Abruf von Fördermitteln durch die Gemeinden, Engpässe bei Material und Personal für Baumaßnahmen, mangelnde Verfügbarkeit von Fahrzeugen und Geräten, Entwicklung der Einnahmen aus der Feuerschutzsteuer, die von der Staatsregierung kaum oder gar nicht beeinflusst und auch nicht belastbar vorhergesehen werden können.

Der Ausgaberest wird vor allem zur Finanzierung der Baumaßnahmen an den drei Staatlichen Feuerwehrschulen benötigt, die in einem Masterplan im Projekt „Entwicklung der Feuerwehrschulen“ (2009 bis 2014) festgelegt wurden und seitdem schrittweise umgesetzt werden. Rund 14 Mio. sind zudem im Budget der Staatlichen Feuerwehrschulen für konkrete Projekte/Maßnahmen gebunden.

3. Abgeordneter **Cemal Bozoğlu** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, an welchen der 124 jüdischen Friedhöfe in Bayern es seit 1990 zu Schändungen oder Sachbeschädigungen kam (bitte einzeln auflisten mit Ort und Datum), in welchen bzw. wie vielen Fällen konnten der oder die Täter ermittelt werden und wie viele Taten erfolgten aus einer rechtsextremen oder antisemitischen Motivation und wurden deshalb der Politisch motivierten Kriminalität (PMK) rechts zugeordnet?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Weder in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) noch dem KPMD-PMK noch im Vorgangsverwaltungssystem der Bayerischen Polizei (IGVP) sind explizite, valide Rechercheparameter vorhanden, die eine automatisierte statistische Auswertung im Sinne der Fragestellung ermöglichen würden.

Für eine Beantwortung müsste insofern eine umfangreiche manuelle (Einzel-)Auswertung von Akten und Datenbeständen bei den Präsidien der Landespolizei und dem Landeskriminalamt erfolgen. Dies würde zu einem erheblichen zeitlichen und personellen Aufwand führen. Auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des sich aus Art. 13 Abs. 2, 16a Abs. 1 und 2 S. 1 der Bayerischen Verfassung (BV) ergebenden parlamentarischen Fragerechts der Abgeordneten des Landtags kann daher eine Auswertung von Einzelakten u. ä. nicht erfolgen.

Hingewiesen sei auf ein Verbundforschungsprojekt unter Beteiligung des Landesamtes für Denkmalpflege (BLfD), das derzeit Menge und Motivation von Schändungen jüdischer Friedhöfe systematisiert. Hintergrund ist, dass das BLfD vorrangig die Schadensbilder, das Ausmaß und den historischen Kontext erfasst und der Projektpartner, das Salomon-Ludwig-Steinheim-Institut für deutsch-jüdische Geschichte, in seinem Teilprojekt die Analyse und den Aufbau eines präventiven Netzwerks forciert („Motivation von Schändungen“).

4. Abgeordnete **Kerstin Celina** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, welche Kriterien müssen nach ihrer Kenntnis ausländische Heiratsurkunden beispielsweise aus Afghanistan erfüllen, um von deutschen Behörden wie dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) anerkannt zu werden, mit welcher Begründung kann ein lokales Standesamt in Bayern die Anerkennung einer Heiratsurkunde von Geflüchteten aus Afghanistan und anderen Herkunftsländern, die eine Aufenthaltserlaubnis besitzen, verweigern und wie wird sichergestellt, dass sich die Bewertung zweier Behörden nicht widerspricht, wie in dem Fall, dass eine ausländische Heiratsurkunde ausreichend ist für den Familiennachzug, aber in anderen Bereichen nicht anerkannt wird, wie beispielsweise bei der Eintragung der Steuerklasse?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Für die „Anerkennung“ einer im Ausland geschlossenen Ehe in Deutschland gibt es kein bestimmtes, von Amts wegen durchzuführendes Verfahren sowie insoweit keine allein dafür zuständige Behörde, die berufen wäre, mit Bindungswirkung für andere Behörden über die Gültigkeit einer Ehe in Deutschland zu entscheiden. Die Frage der Wirksamkeit der Eheschließung für den deutschen Rechtsbereich ist regelmäßig nur eine Vorfrage im Zusammenhang mit der Entscheidung über eine andere Amtshandlung (z. B. Namenserklärung, Eintragung des Familienstandes im Melderegister, Wahl bzw. Wechsel der Steuerklasse, aufenthaltsrechtliches Einreiseverfahren, u. Ä.). Diese Vorfrage muss grundsätzlich von der jeweils für die konkrete Amtshandlung zuständigen Stelle regelmäßig anhand der von den Ehegatten über die Eheschließung vorgelegten Dokumente bzw. Urkunden in eigener Verantwortung nach den für die jeweilige Amtshandlung gültigen Nachweismaßstäben entschieden werden.

Um Eheleuten aufgrund der Vermutung der Richtigkeit der Personenstandsregister (§ 54 Personenstandsgesetz — PStG) den Nachweis der Eheschließung im Rechtsverkehr zu erleichtern, bietet § 34 Abs. 1 PStG die Möglichkeit, auf ihren Antrag eine im Ausland erfolgte Eheschließung eines Deutschen im deutschen Eheregister nachzubeurkunden. Aus dem Personenstandseintrag kann dann wiederum eine deutsche Eheurkunde ausgestellt werden. Antragsberechtigt wären nach § 34 Abs. 1 Satz 3 PStG auch ausländische Flüchtlinge im Sinne des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 (BGBl. 1953 II S. 559) mit gewöhnlichem Aufenthalt im Inland.

Das Standesamt wird in personenstandsrechtlichen Verfahren eigenständig, regelmäßig anhand der von den Ehegatten vorgelegten Dokumente bzw. Urkunden, nach den Vorgaben des deutschen internationalen Privatrechts das Vorliegen der Ehevoraussetzungen prüfen. Hierzu ist es aufgrund der personenstandsrechtlichen Vorgaben zur Sachverhaltsaufklärung vor der Beurkundung (§ 9 PStG und § 5 Personenstandsverordnung — PStV) im Übrigen auch verpflichtet. Ergänzend ist anzumerken, dass Standesbeamte als weisungsfreie Urkundsbeamte allein die Verantwortung für die ordnungsgemäße Beurkundung tragen. Ihre Rechtsanwendung wird ausschließlich von Gerichten kontrolliert.

Auch eine gerichtliche Feststellungsentscheidung nach § 121 Nr. 3 Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit — FamFG, die das Bestehen eines Feststellungsinteresses voraussetzt, wirkt nach allgemeiner Auffassung nur zwischen den Ehegatten und nicht inter omnes.

5. Abgeordnete **Gülseren Demirel** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele Personen in Bayern aktuell ausreisepflichtig sind (wenn möglich nach Herkunftsländern differenzieren) und ob es zutrifft, dass die Ausländerbehörden in Bayern anhand einer Anweisung aus dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration bei Personen, die vom neuen Chancen-Aufenthaltsrecht oder anderen Bleiberechtsrechtsregungen profitieren könnten (bitte die genaue Zahl der betroffenen Personen benennen), die aufenthaltsbeendenden Maßnahmen einleiten sollen (bitte die entsprechende Anweisung hinzufügen)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die Anzahl der ausreisepflichtigen Ausländer in Bayern, aufgeschlüsselt nach deren Staatsangehörigkeit, kann anliegender Tabelle *) „Ausreisepflichtige Ausländer in Bayern nach Herkunftsland“ entnommen werden (Stand 31.08.2022).

Eine Weisung des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration vorrangig aufenthaltsbeendende Maßnahmen für Personen einzuleiten, die potenziell von der Einführung des Chancen-Aufenthaltsrechts oder anderen Bleiberechtsregelungen profitieren könnten, existiert nicht.

Das Handeln der Staatsverwaltung erfolgt auf der Grundlage der jeweils geltenden Rechtslage. Dieser „Vorrang des Gesetzes“, wonach das Handeln der Exekutive nicht gegen geltendes Recht verstoßen darf, ist tragender rechtstaatlicher Grundsatz. Eine Änderung der geltenden Rechtsnormen im Aufenthaltsgesetz obliegt dem Bundesgesetzgeber, insbesondere Bundestag und Bundesrat, bloße Absichtserklärungen von Parteien in einem Koalitionsvertrag lassen die Rechtslage ebenso unberührt, wie der vorliegende Gesetzesentwurf zur Einführung des Chancen-Aufenthaltsrechts, der im Rahmen des laufenden Gesetzgebungsverfahrens noch geändert werden kann.

Asylbewerber, die nach gründlicher Prüfung ihrer Anträge durch die zuständigen Behörden und Gerichte keinen Anspruch haben, in Deutschland zu bleiben, müssen unser Land wieder verlassen. An diese rechtsstaatlich zustande gekommenen Entscheidungen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge und der unabhängigen Verwaltungsgerichte sind die Ausländerbehörden gebunden. Sie sind letztlich gemäß § 58 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) verpflichtet, den Aufenthalt vollziehbar ausreisepflichtiger Ausländer, die ihrer Ausreisepflicht nicht fristgemäß freiwillig nachkommen durch Abschiebung zu beenden. Wann ein Ausländer vollziehbar ausreisepflichtig ist, bestimmt sich nach den jeweils geltenden Regelungen insbesondere des Aufenthaltsgesetzes.

*) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument hier einsehbar.

6. Abgeordneter **Richard Graupner** (AfD)

Ich frage die Staatsregierung, ob der in Medienberichten einstimmig als „bundesweit“ apostrophierte Ausfall des Digitalfunknetzes der Polizei für ca. 16 bis 17 Minuten in der Nacht vom 20.09.2022 auf den 21.09.2022 auch das Funknetz der bayerischen Polizei betraf, falls ja, wer konkret von diesem Vorfall betroffen war und wie die entstandene Funklücke überbrückt wurde (bzw. wie die entstehende Funklücke bei einem vergleichbaren Szenario überbrückt würde, falls die bayerische Polizei im konkreten Fall nicht betroffen war)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Am 21.09.2022 kam es am frühen Morgen zum bundesweiten Ausfall des Digitalfunks für Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS). Nach unserem Kenntnisstand trat die Störung im Zusammenhang mit Wartungsarbeiten außerhalb Bayerns auf. Die Polizei war davon ebenfalls bayernweit betroffen. Nach den vorliegenden Rückmeldungen war die Einsatzfähigkeit der Polizei trotz der Digitalfunkstörung gewährleistet. Diese verfügt über verschiedene alternative Kommunikationsmöglichkeiten. Dazu gehört beispielsweise der Messengerdienst aus dem Programm Mobile Police oder auch das klassische Mobiltelefon.

7. Abgeordnete **Eva Lettenbauer** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, ob sie derzeit neue Maßnahmen plant, um Art. 118 Abs. 2 der Bayerischen Verfassung (BV) und damit der tatsächlichen Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern gerecht zu werden und insbesondere um sicherzustellen, dass der bestehende Nachteil, dass Frauen im Landtag mit 26,8 Prozent längst nicht gleichberechtigt vertreten sind, im Landtag der 19. Wahlperiode beseitigt wird?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die Staatsregierung begrüßt das Ziel, den Frauenanteil im Parlament zu erhöhen.

Sie ist jedoch der Auffassung, dass keine gesetzlichen Vorgaben in Betracht kommen, um mit staatlich verordnetem Zwang dieses Ziel zu erreichen.

Letztlich entscheiden die Parteien und organisierten Wählergruppen selbst und eigenverantwortlich, welche Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber sie aufstellen möchten. Im Übrigen sieht das Landeswahlrecht keine starren, sondern bewegliche Listen vor. Da der Wähler seine Zweitstimme regulär an eine bestimmte Person auf der jeweiligen Wahlvorschlagsliste der von ihm favorisierten Partei oder Wählergruppe vergibt und — nach Berücksichtigung der Direktmandate — die Zahl der auf die jeweilige Kandidatin oder den jeweiligen Kandidaten entfallenden Stimmen darüber entscheidet, welcher Listenbewerber als Abgeordneter ins Parlament einzieht, spielt der ursprüngliche Listenplatz keine ausschlaggebende Rolle.

Der Bayerische Verfassungsgerichtshof hat bereits in einer Entscheidung vom 26.03.2018 (Az. Vf. 15-VII-16) darauf hingewiesen, dass die maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen zur Aufstellung der Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber keine unzulässige einseitige Benachteiligung eines Geschlechts enthalten, sondern alle gleichbehandeln. Aus der Bayerischen Verfassung ergebe sich keine Pflicht des Gesetzgebers, die geltenden wahlrechtlichen Bestimmungen um geschlechterparitätische Vorgaben zu ergänzen. Ein Anspruch auf geschlechterproportionale Besetzung des Landtags oder kommunaler Vertretungskörperschaften und entsprechend von Kandidatenlisten lasse sich dem Demokratieprinzip (Art. 2, 4 und 5 BV) nicht entnehmen; diese Gremien bestünden aus frei gewählten und mit freiem Mandat ausgestatteten Volksvertretern und müssten kein möglichst genaues Spiegelbild der (wahlberechtigten) Bevölkerung darstellen. Art. 118 Abs. 2 Satz 2 BV räume dem Gesetzgeber hinsichtlich des Förderauftrags zur Herstellung der tatsächlichen Gleichberechtigung von Frauen und Männern einen weiten Gestaltungsspielraum ein. Die geforderten paritätischen Bestimmungen würden jedoch nicht nur mit wahlrechtlichen Grundsätzen und dem Verbot geschlechtsspezifischer Differenzierung gemäß Art. 118 Abs. 2 Satz 1 BV in Konflikt stehen, sondern darüber hinaus einen erheblichen Eingriff in verfassungsmäßig geschützte (Grund-)Rechte der Parteien und Wählergruppen, nämlich ihrer Programm-, Organisations- und Wahlvorschlagsfreiheit mit sich bringen. Parteien und Wählergruppen seien nicht unmittelbar durch Art. 118 Abs. 2 Satz 2 BV zur Förderung der tatsächlichen Gleichberechtigung der Geschlechter verpflichtet; ob, in welchem Umfang und mit welchen Mitteln sie Frauenförderung in verschiedenen Lebensbereichen betreiben wollten, sei vielmehr Ausdruck ihrer jeweiligen politischen Zielsetzung und Programmatik und damit Teil ihrer Positionierung im Wettbewerb um die Gewinnung von Unterstützern und Wäh-

lerstimmen. Der unterschiedlichen programmatischen Zielsetzung entsprächen unterschiedliche parteiinterne Regelungen in den Satzungen der betroffenen Parteien oder Wählergruppen. Soweit diese Quoten vorsehen, seien solche Regelungen jeweils Ausdruck der Programmatik und des jeweiligen politischen Selbstverständnisses.

8. Abgeordneter **Jan Schiffers** (AfD)

Ich frage die Staatsregierung, welche Maßnahmen sie zu ergreifen plant, um die vereinbarte Maximalbelegung von 1 500 Menschen im Ankerzentrum Bamberg wieder zu erreichen, ob sich die Staatsregierung unmissverständlich dazu bekennt, den Betrieb der Anker-Einrichtung in Bamberg wie in der Gemeinsamen Erklärung des Freistaates Bayern und der Stadt Bamberg vom 14.08.2015 vereinbart mit Ablauf des 31.12.2025 einzustellen und hierfür alle erforderlichen Maßnahmen einzuleiten und falls nein, ob sie konkrete Pläne hat, den Betrieb des Ankerzentrums Bamberg über das vereinbarte Ende am 31.12.2025 hinaus fortzuführen?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Aufgrund von Faktoren, auf die der Freistaat Bayern keinen Einfluss hat, stehen wir alle derzeit vor der Herausforderung, die kontinuierlich hohen Zugangszahlen von Asylbewerbern zu bewältigen. Dadurch sind die bayerischen ANKER absehbar vollständig ausgelastet, was die Notwendigkeit der vollumfänglichen bzw. tatsächlichen Kapazitätenausnutzung an allen ANKER-Standorten, so auch in Bamberg, zur Folge hat. Die Bundesländer sind verpflichtet, ihren Anteil an Asylbewerbern aufzunehmen.

Gemeinsam mit den Regierungen und Kreisverwaltungsbehörden arbeitet die Staatsregierung mit Hochdruck daran, schnellstmöglich Kapazitäten in der Anschlussunterbringung aufzubauen, um eine schnellere Abverlegung von Personen aus dem ANKER zu ermöglichen und so die ANKER-Standorte zu entlasten. Es wurden gemeinsam mit dem Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr Verfahrenserleichterungen für sog. Kleine Baumaßnahmen auf den Weg gebracht und der Unterbringungsverwaltung durch umfangreiche Verfahrenserleichterungen, eine schnellere Akquise von Asylunterkünften ermöglicht.

Die letzten Wochen und Monate haben gezeigt, dass alle vorhandenen ANKER-Standorte gegenwärtig zweifelsohne in vollem Umfang bedarfsnotwendig sind. Die Gültigkeit geschlossener Verwaltungsvereinbarungen wird von niemandem in Frage gestellt. Zum jetzigen Zeitpunkt können angesichts der derzeitigen Entwicklung der Zugangszahlen keine verbindlichen Aussagen betreffend etwaiger Planungen für die Zeit nach dem Jahr 2025 getroffen werden.

9. Abgeordnete **Gisela Sengl** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele Arbeitsplätze und Lehrstellen gibt es in den einzelnen Branchen des Lebensmittelhandwerks (aufgeteilt in besetzt und unbesetzt), wie viele Geflüchtete haben in Bayern seit 2015 einen Antrag auf Arbeits- bzw. Ausbildungsduldung gestellt und plant sie Erleichterungen für Geflüchtete und ausbildende Betriebe aufgrund des Arbeitskräftemangels?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Insgesamt waren im Jahr 2021 101 200 Personen im bayerischen Lebensmittelhandwerk tätig. Zudem waren im Jahr 2021 bayernweit 4 781 Auszubildende (einschließlich Fachverkäufer) im Lebensmittelhandwerk beschäftigt.

Die Agentur für Arbeit meldete für Bayern im August 2022 insgesamt 2 480 offene Stellen und 2 679 offene Berufsausbildungsstellen im Lebensmittelbereich — damit sind 51 Prozent der gemeldeten Berufsausbildungsstellen unbesetzt. Die beiden letztgenannten Stellenzahlen beinhalten neben dem Lebensmittelhandwerk auch offene (Berufsausbildungs-)Stellen aus dem Lebensmittelbereich der Industrie und des Handels.

Einzelheiten sind der beiliegenden Tabelle *) zu entnehmen.

Es wird davon ausgegangen, dass mit dem Begriff der „Arbeitsduldung“ die Beschäftigungsduldung nach § 60d des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) gemeint ist, überdies wird darauf hingewiesen, dass die Ausbildungs- (§ 60c AufenthG) sowie die Beschäftigungsduldung (§ 60d AufenthG) erst seit Inkrafttreten des Gesetzes über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung am 01.01.2020 bestehen.

Der Staatsregierung liegen keine statistisch auswertbaren Daten zur Zahl der seit 2020 beantragten Beschäftigungs- und Ausbildungsduldungen vor. Entsprechende Daten sind durch eine Auswertung des Ausländerzentralregisters (AZR) mangels Speichersachverhalts nicht zu erlangen. Zur Bedeutung, Leistungsfähigkeit und Grenzen des AZR als grundlegende Datenbasis für die Beantwortung von Anfragen wird auf die Antwort der Staatsregierung vom 01.03.2021 auf die Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Alexandra Hiersemann vom 01.02.2021 (Drs. 18/14354 vom 16.04.2021) und die dort in Bezug genommenen Ausführungen in der Antwort der Staatsregierung vom 14.07.2020 auf die Interpellation der Abgeordneten Katrin Ebner-Steiner, Ferdinand Mang und AfD-Fraktion vom 01.08.2019 betreffend „Die fiskalischen Lasten der ungesteuerten Zuwanderung in Bayern“ (Drs. 18/9356 vom 08.10.2020, dort insbes. S. 13/14) verwiesen. Hinsichtlich etwaiger Bemühungen der Staatsregierung, die Speichersachverhalte im AZR auszuweiten, wird auf die Antwort der Staatsregierung vom 05.08.2021 auf die Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Alexandra Hiersemann vom 12.07.2021 (Drs. 18/17618 vom 24.09.2021) verwiesen.

Statistisch auswertbare Daten zur Zahl der erteilten Ausbildungs- und Beschäftigungsduldungen liegen der Staatsregierung aufgrund der Eigenschaft des AZR als Bestandsstatistik ebenfalls nicht vor (vgl. insoweit die Ausführungen in der Beantwortung der Schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Alexandra Hiersemann vom 11.02.2022 — Drs. 18/21764 vom 25.05.2022). Vorsorglich durchgeführt wurde eine händische Auswertung der Daten zur Zahl der Ausländer in Bayern, die am

31.08.2022 im Besitz einer Ausbildungs- oder Beschäftigungsduldung waren. Danach waren am genannten Stichtag 1 390 Ausländer in Bayern im Besitz einer Ausbildungs-, 693 Ausländer im Besitz einer Beschäftigungsduldung.

Soweit die Frage darauf abzielt, ob eine gesetzliche Regelung geplant ist, wird darauf hingewiesen, dass die Gesetzgebungskompetenz im Ausländerrecht beim Bund und nicht den Ländern liegt. Die Staatsregierung ist insoweit an die bundesgesetzlichen Normen gebunden und vollzieht diese. Besonders gut integrierten Ausländern wird aber auch derzeit bereits durch eine offensive Anwendung der 3+2-Regelung ein Zugang zum Arbeitsmarkt und eine langfristige Bleibeperspektive ermöglicht, wodurch nicht zuletzt die bayerische Wirtschaft profitiert. Bayern nimmt hierbei, wie die hohe Zahl an Personen im Besitz einer Ausbildungsduldung zeigt, einen Spitzenplatz im bundesweiten Vergleich ein.

*) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument hier einsehbar.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

10. Abgeordneter **Dr. Markus Büchler** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, welche Auswirkungen die von der DB Netz auf 2023 verschobene Modernisierung der Ertüchtigung der Bahnstrecke Traunstein-Ruhpolding (u. a. Elektronisches Stellwerk Siegsdorf) hat, mit welchen organisatorischen und finanziellen Mehrbelastungen rechnet sie für den neuen Betreiber (BRB ab Fahrplanwechsel im Dezember 2022) und sieht sie einen Zusammenhang zwischen der Verschiebung der Baumaßnahme durch DB Netz und dem Betriebsübergang des Verkehrsbetriebs von DB Region zur BRB?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Nach den der Staatsregierung vorliegenden Informationen sollte die Realisierung des Elektronischen Stellwerks (ESTW) Siegsdorf bis zum 5. September 2022 in der Sperrpause von 1. August bis 4. September 2022 gemeinsam mit der Inbetriebnahme des ESTW Tittmoning und dem Softwarewechsel im ESTW-Z Garching erfolgen. Aufgrund von Verzögerungen beim Planfeststellungsverfahren musste die geplante Baumaßnahme von der DB RegioNetz Infrastruktur GmbH für das Jahr 2022 abgesagt werden. Im Jahr 2022 können nach letztem Stand nur noch Teilmaßnahmen umgesetzt werden. Das ESTW Siegsdorf kann somit voraussichtlich erst im Jahr 2023 fertiggestellt werden. Um hierzu genauere Angaben zu erhalten, läuft bereits eine Anfrage der Bayerischen Eisenbahngesellschaft an die DB Regio Netz Infrastruktur GmbH, deren Beantwortung aber noch aussteht.

Aktuell werden Lösungsmöglichkeiten gesucht, die einen Betrieb auf der Strecke Traunstein-Ruhpolding auch für die Übergangszeit erlauben. Ob neben betrieblichen Änderungen auch finanzielle Mehrbelastungen für die Beteiligten entstehen und wie hoch diese ggf. ausfallen, kann derzeit noch nicht abgeschätzt werden.

Ein Zusammenhang zwischen der Verschiebung der Baumaßnahmen und dem Betriebsübergang von DB Regio auf die BRB wird nicht gesehen.

11. Abgeordneter **Maximilian Deisenhofer** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie hoch der Energie- und Kostenbedarf bei der Beleuchtung von Straßen und anderen Verkehrswegen unter dem Verantwortungsbereich der Staatlichen Bauämter mit Kenntnis der Staatsregierung in Bayern ist, welchen Anteil nehmen energieeffiziente LED-Leuchten in der Gesamtbetrachtung ein und welche Maßnahmen hat sie zuletzt ergriffen, um das Einsparpotenzial in diesem Bereich auszuschöpfen?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Die Beleuchtung von Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage fällt gemäß Art. 51 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes in den Aufgabenbereich der Gemeinden. Diese haben zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung innerhalb der geschlossenen Ortslage die öffentlichen Straßen nach ihrer Leistungsfähigkeit zu beleuchten. Da die Beleuchtungspflicht somit dem Bereich der kommunalen Selbstverwaltung zuzuordnen ist, hat die Straßenbauverwaltung hierbei keinerlei Einwirkungsmöglichkeiten. Die Gemeinden entscheiden dabei in eigener Zuständigkeit über den Umfang und die Art der Beleuchtung.

Im Übrigen ist davon auszugehen, dass bayernweit nur sehr wenige Kilometer Staats- und Bundesstraßen mit Beleuchtung ausgestattet sind. Detaillierte Angaben zu verwendeten Leuchtmitteln sind in der Kürze der zur Beantwortung zur Verfügung stehenden Zeit leider nicht möglich.

12. Abgeordnete **Anne Franke** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, auf welcher rechtlichen Grundlage dürfen Privatflüge vom/zum Sonderflughafen Oberpfaffenhofen durchgeführt werden, wie viele Flugbewegungen fanden aufgeteilt nach Geschäfts-, Sport- und Privatflügen im Jahr 2021 und bisher im Jahr 2022 statt und wie oft wurde der im Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichts vom 23.10.2009 festgesetzte, äquivalente Dauerschallpegel von 60 dB (A) in den im Urteil festgelegten Bereichen in den o. g. Zeiträumen außen nachweislich überschritten?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Die rechtliche Grundlage für die Durchführung von Flügen am Sonderflughafen Oberpfaffenhofen ist die luftrechtliche Genehmigung der Regierung von Oberbayern — Luftamt Südbayern — vom 23. Juli 2008. Demnach sind insbesondere Forschungsflüge des Deutschen Zentrums für Luft- und Raumfahrt (DLR) und Flüge der dort ansässigen Werft- und sonstigen Betriebe sowie ein limitiertes Kontingent an Flügen im sogenannten qualifizierten Geschäftsreiseflugverkehr zulässig.

Im Jahr 2021 wurden insgesamt 10 865 Flugbewegungen durchgeführt, davon 5 517 Flugbewegungen im qualifizierten Geschäftsreiseflugverkehr und 3 045 Flugbewegungen der Sportfluggemeinschaft des DLR. Bis einschließlich Juli waren es im Jahr 2022 insgesamt 6 961 Flugbewegungen, davon 3 139 Flugbewegungen im qualifizierten Geschäftsreiseflugverkehr und 2 276 Flugbewegungen der Sportfluggemeinschaft des DLR.

Die Lärmkontur des Sonderflughafens Oberpfaffenhofen ist einmal im Jahr nach einem äquivalenten Dauerschallpegel von 60dB (A) festzustellen. Grundlage hierfür bildet der jährliche Flugbetrieb. Damit variiert die Lärmkontur von Jahr zu Jahr. Mit der Verwendung von Dauerschallpegeln wird im Gegensatz zur Beschreibung durch Einzelschallpegel nicht nur ein einzelnes Lärmereignis bewertet, sondern die Summe aller Lärmereignisse eines gewissen Zeitraums abgebildet. Einzelereignisse fließen in die Berechnung des Dauerschallpegels ein, Dauerschallpegel können daher auch als „Mittelungspegel“ verstanden werden. Im Gegensatz zum Jahr 2020 umfasst die oben genannte Lärmkontur für das Jahr 2021 auch Wohnbebauung. Die gebotenen Maßnahmen werden umgesetzt.

13. Abgeordneter **Martin Hagen** (FDP)

Ich frage die Staatsregierung, welche Gründe vorliegen, weswegen die von der Deutschen Bahn vorgeschlagenen Beschleunigungsmaßnahmen vom 25. September 2020 weder zur Anwendung kamen noch mit der Landeshauptstadt München abgestimmt wurden, welche Gründe zudem vorliegen, weswegen sie der Überzeugung sei, dass die DB „seit dem letzten Spitzengespräch 2019 bis zum heutigen Tag keine verlässlichen und offiziellen Zahlen geliefert – weder zu den Kosten noch zur Dauer des Bauprojekts“ (vgl. Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Sebastian Körber Drs. 18/24009 betreffend 2. Stammstrecke Nr. II, 1b) hatte, obwohl ihr am 25. September 2020 eine Präsentation mit über 30 Seiten vorgestellt wurde, die eine Inbetriebnahme für 2034 vorsah und inwiefern ihr bereits ein aktualisiertes Nutzen-Kosten-Verhältnis (NKV) für die 2. Stammstrecke vorliegt (bitte um Nennung des ermittelten Wertes samt Erhebungsdatum)?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Die Deutsche Bahn (DB) hat in einem Gespräch auf Arbeitsebene am 25. September 2020 mitgeteilt, dass sich die Inbetriebnahme der 2. S-Bahn-Stammstrecke voraussichtlich von 2028 auf 2034 verschieben könne. Auskünfte zu Kostenentwicklungen gab die DB nicht. Im Nachgang zu dem Gespräch hat das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr umgehend und ohne zu zögern die Aussagen der Arbeitsebene der DB an den zuständigen DB-Vorstand Ronald Pofalla übermittelt und um Bewertung gebeten. Herr Pofalla revidierte mit Schreiben vom 13. Oktober 2020 an das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr die Aussagen der Arbeitsebene der DB vom 25. September. Dazu im Brief wörtlich: „Die Terminplanung und insbesondere die Bewertung sowie dezidierte (Weiter-) Entwicklung der skizzierten Gegensteuerungsmaßnahmen bedarf weiterer, intensiver Anstrengungen, um einen Stand zu erreichen, der verlässliche Aussagen ermöglicht. Selbiges trifft auch auf daraus resultierende Kostenprognosen zu. Diese Arbeiten werden noch längere Zeit in Anspruch nehmen [...].“ Nach dieser Aussage des zuständigen DB-Vorstandes gab es keinerlei Grundlage oder Veranlassung für eine Information der Öffentlichkeit durch das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr.

Die DB hat nach mehrfachem Drängen von Seiten des Freistaates Bayern zugesichert, zeitnah nach der DB-Aufsichtsratssitzung am 28. September 2022 verlässliche Aussagen zur Kosten- und Terminentwicklung beim Projekt 2. S-Bahn-Stammstrecke zu treffen. Die Basis aller Entscheidungen können ausschließlich fundierte und final geprüfte Aussagen und Informationen des Projektträgers, der DB, sein.

Um die Förderfähigkeit des Projektes zu erhalten, wurde in enger Abstimmung mit dem Bund Anfang 2022 begonnen, eine Aktualisierung der Nutzen-Kosten-Untersuchung durchzuführen. Der Abschlussbericht der Untersuchung liegt noch nicht vor. Der Gutachter hat angedeutet, dass das aktuelle Nutzen-Kosten-Verhältnis voraussichtlich bei 1,06 liegen könnte.

14. Abgeordneter **Dr. Helmut Kaltenhauser** (FDP)

Ich frage die Staatsregierung, wann sie über die geplante Bahnstreckensperrung und die damit verbundenen Einschränkungen für den Regionalverkehr zwischen Würzburg und Nürnberg im kommenden Jahr aufgrund von Sanierungsmaßnahmen von der Bahn in Kenntnis gesetzt worden ist, welche Maßnahmen geplant sind, um mögliche Einschränkungen von Reisenden und insbesondere von Zeitkarteninhabern abzufedern und warum in diesem Zusammenhang zusätzlich die Strecke der RB 80 von Würzburg nach Marktbreit gesperrt wird, obwohl diese in einem anderen Bereich liegt?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Die DB Netz AG informierte erstmals im Juni 2020 im Rahmen der regelmäßig stattfindenden „Bau- und Informationsdialoge“ über die geplante Maßnahme, Details des vorgesehenen Konzeptes standen zu diesem Zeitpunkt noch nicht fest. Die Sperrung wurde bei der Erarbeitung des Jahresfahrplans 2023 durch die DB Netz AG berücksichtigt. Deshalb wurden keine Trassenanfragen im Sperrzeitraum für diese Strecke angenommen. Die Sperrung im Abschnitt Rottendorf — Fürth findet gemäß den aktuell vorliegenden Informationen der DB Netz AG im Zeitraum von 26. Mai 2023 bis 11. September 2023 in zwei Abschnitten statt. In der Phase 1 von 26. Mai 2023 bis 5. August 2023 ist zunächst der Abschnitt Würzburg — Neustadt (Aisch) voll gesperrt, anschließend in der Phase 2 von 6. August 2023 bis 11. September 2023 der Abschnitt Neustadt (Aisch) — Fürth. Der jeweils andere Abschnitt ist in diesem Zeitraum zumindest eingleisig befahrbar.

Der Regionalverkehr kann auf den jeweils befahrbaren Abschnitten Nürnberg — Neustadt (Aisch) in Phase 1 bzw. Würzburg — Neustadt (Aisch) in Phase 2 durchgeführt werden. Der jeweils gesperrte Abschnitt wird mittels Schienenersatzverkehr überbrückt, für den das zuständige Eisenbahnverkehrsunternehmen DB Regio bereits ein Projektteam gegründet hat und die Planung vorantreibt.

Die Strecke Würzburg — Marktbreit ist in diesem Zeitraum nicht gesperrt.

15. Abgeordneter **Sebastian Körber** (FDP)

Ich frage die Staatsregierung, welche Gründe vorliegen, weshalb sie entschied, die Erkenntnisse aus der Präsentation der Deutschen Bahn vom 25. September 2020 (vgl. u. a. IBN 2034) nicht der Öffentlichkeit vorzustellen, obwohl die Deutsche Bahn es gar anregte (bitte um Darlegung des konkreten Umgangs mit den Erkenntnissen der Präsentation), weswegen sie in der Ausschusssitzung am 12. Juli 2022 dem Ausschuss für Wohnen, Bau und Verkehr auf konkrete Nachfrage hin den Fakt unterschlug, dass die Baubegleitung im April 2020 bereits Gesamtkosten von 5,2 Mrd. Euro erwartete und wie hoch bislang der finanzielle Aufwand für die Baubegleitung der 2. Stammstrecke sei (bitte um Angabe in Jahr pro Euro gesamt)?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Die Deutsche Bahn (DB) hat in einem Gespräch auf Arbeitsebene am 25. September 2020 mitgeteilt, dass sich die Inbetriebnahme der 2. S-Bahn-Stammstrecke voraussichtlich von 2028 auf 2034 verschieben könne. Auskünfte zu Kostenentwicklungen gab die DB nicht. Im Nachgang zu dem Gespräch hat das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr umgehend und ohne zu zögern die Aussagen der Arbeitsebene der DB an den zuständigen DB-Vorstand Ronald Pofalla übermittelt und um Bewertung gebeten. Herr Pofalla revidierte mit Schreiben vom 13. Oktober 2020 an das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr die Aussagen der Arbeitsebene der DB vom 25. September. Dazu im Brief wörtlich: „Die Terminplanung und insbesondere die Bewertung sowie dezidierte (Weiter-) Entwicklung der skizzierten Gegensteuerungsmaßnahmen bedarf weiterer, intensiver Anstrengungen, um einen Stand zu erreichen, der verlässliche Aussagen ermöglicht. Selbiges trifft auch auf daraus resultierende Kostenprognosen zu. Diese Arbeiten werden noch längere Zeit in Anspruch nehmen [...].“ Nach dieser Aussage des zuständigen DB-Vorstandes gab es keinerlei Grundlage oder Veranlassung für eine Information der Öffentlichkeit durch das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr.

Die DB hat nach mehrfachem Drängen von Seiten des Freistaats Bayern zugesichert, zeitnah nach der DB-Aufsichtsratssitzung am 28. September 2022 verlässliche Aussagen zur Kosten- und Terminentwicklung beim Projekt 2. S-Bahn-Stammstrecke zu treffen. Die Basis aller Entscheidungen können ausschließlich fundierte und final geprüfte Aussagen und Informationen des Projektträgers, der DB, sein.

Die Baubegleitung des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr hat auf Grund eines Monitorings mehrere Grobschätzungen angestellt, die zu keinem Zeitpunkt für die politische Entscheidungsfindung oder die öffentliche Kommunikation ein hinreichend belastbarer Ersatz für fehlende Daten der DB sein konnten. Dies gilt auch für die erstmalig am 28. April 2020 aufgrund einer Grobschätzung genannte mögliche Kostenerhöhung von 3,8 Mrd. Euro auf 5,2 Mrd. Euro.

Die Baubegleitung nahm im Mai 2019 ihre Arbeit auf. Die Kosten betragen bislang 4,6 Mio. Euro. Die Baubegleitung wird nach Aufwand vergütet. Die monatlichen Summen schwanken je nach Arbeitsanfall.

16. Abgeordneter **Andreas Krahl** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, welche Streckenabschnitte des Werdenfelsnetzes bis Jahresende voraussichtlich gesperrt sind (bitte für jeden betroffenen Abschnitt Beginn und Ende nennen), was sind die genauen Gründe für die jeweiligen Streckensperrungen und wie ist der Fahrplan der Staatsregierung für Reparatur, Modernisierung und Ausbau des Streckennetzes der Werdenfelsbahn?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Für die bundeseigene Schieneninfrastruktur und damit auch für das Werdenfelsnetz ist gemäß Art. 87e Absatz 1 des Grundgesetzes der Bund zuständig, der sich zur Umsetzung der Eisenbahninfrastrukturunternehmen der DB AG bedient. Ein Fahrplan für die adäquate Qualität und Kapazität des Werdenfelsnetzes ist von Bund und DB Netz AG zu verantworten.

Nach derzeitigem Stand (27. September 2022) sind laut Auskunft der DB Netz AG im Werdenfelsnetz die Strecken

- Murnau – Oberammergau
- Murnau – Garmisch-Partenkirchen und
- Garmisch-Partenkirchen – Mittenwald

gesperrt.

Grund für die Sperrungen sind zum einen die Wiederaufbauarbeiten nach dem Zugunglück von Burgrain sowie Gleiserneuerungsarbeiten und Beseitigungen von Langsamfahrstellen im Kontext mit der von der DB Netz festgestellten, nicht zufriedenstellenden Infrastrukturqualität im Werdenfelsnetz.

Die Wiederinbetriebnahme der Strecke Murnau – Garmisch-Partenkirchen ist gemäß Informationen der DB Netz AG für den 16. November 2022 geplant, die der Strecke Murnau – Oberammergau für den 10. Dezember 2022. Einen Termin für die Wiederinbetriebnahme der Strecke Garmisch-Partenkirchen – Mittenwald hat die DB Netz AG zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht benannt.

Die DB hat angekündigt, dass sie eine weitergehende Sanierung der Strecken im gesamten Werdenfelsnetz für den Zeitraum von Juni 2023 bis November 2025 plant.

17. Abgeordneter **Ulrich Singer** (AfD)

Ich frage die Staatsregierung, ob ihr aktuelle Zahlen zur Fehlbelegung von Sozialwohnungen in Bayern vorliegen, falls ja, wie sich die Zahlen zu Fehlbelegungen von Sozialwohnungen seit 2014 bis dato in Bayern entwickelt haben (Angaben tabellarisch nach Bezirken gelistet) und falls nein, weshalb hierzu keine Daten erhoben werden?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Aktuelle Zahlen zur Fehlbelegung von Sozialwohnungen in Bayern bzw. eine entsprechende statistische Erfassung für sämtliche zuständige Stellen in Bayern liegen nicht vor und sind auch nicht erforderlich. So sorgen die aktuellen Fördermodelle in der bayerischen Wohnraumförderung, namentlich die Einkommensorientierte Förderung (EOF) als Regelförderung, bereits durch ihre Ausgestaltung dafür, dass eine Fehlsubventionierung und somit eine Fehlbelegung von vorneherein vermieden wird. Da im Übrigen aufgrund des Auslaufs der Bindungen der Altbestand von Sozialmietwohnungen fortwährend sinkt, besteht auch insoweit kein Datenerhebungserfordernis im Sinne der Anfrage.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

18. Abgeordneter **Oskar Atzinger** (AfD)

Vor dem Hintergrund, dass laut Bericht des Bayerischen Rundfunks vom 13.09.2022 an den Schulen in Bayern 30 000 ukrainische Schüler zu Schuljahresbeginn erwartet wurden und laut Bericht der Mitteldeutschen Zeitung vom 15.09.2022 an den Schulen in Sachsen-Anhalt 1 600 ukrainische Schüler weniger aufgetaucht sind als erwartet – nur 5 300 statt ca. 6 900 –, frage ich die Staatsregierung, ob sie Kenntnis davon hat, wie viele ukrainische Kinder tatsächlich in Bayern am Schulunterricht teilnehmen, ob sie die Absicht hat, die Schulpflicht gegenüber ukrainischen Kindern durchzusetzen und wenn eine Absicht zur Durchsetzung der Schulpflicht besteht, wie diese aussehen soll?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus (StMUK) wurden zum 23.09.2022 insgesamt 28 846 geflüchtete Kinder und Jugendliche aus der Ukraine gemeldet, die an bayerischen Schulen unterrichtet werden. Es liegen noch nicht von allen Schulen Rückmeldungen vor und es erfolgen weiterhin Anmeldungen an den Schulen. Daher geht das StMUK davon aus, dass sich die Anzahl in Folge der weiteren Meldungen den prognostizierten 30 000 Schülerinnen und Schülern weiter annähern wird.

Die Schulpflicht hat in Bayern Verfassungsrang. Art. 129 Abs. 1 der Bayerischen Verfassung ordnet an, dass Kinder und Jugendliche zum Schulbesuch verpflichtet sind. Die Voraussetzungen werden in den Art. 35 ff. des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) konkretisiert.

Nach § 35 Abs. 1 Satz 1 BayEUG unterliegt in Bayern der Schulpflicht, wer die altersmäßigen Voraussetzungen erfüllt und in Bayern seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat oder in einem Berufsausbildungsverhältnis oder einem Beschäftigungsverhältnis steht. Aus dem Ausland nach Bayern geflohene Kinder und Jugendliche werden spätestens drei Monate nach dem Zuzug aus dem Ausland schulpflichtig, vgl. Art. 35 Abs. 1 Satz 2 BayEUG.

Wer schulpflichtig ist, muss am Unterricht regelmäßig teilnehmen und die sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen besuchen (Art. 56 Abs. 4 Satz 3 BayEUG). Die Erziehungsberechtigten müssen dafür sorgen, dass ihre schulpflichtigen Kinder diese Verpflichtung auch erfüllen (Art. 76 Satz 2 BayEUG). Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist für die Überwachung der Schulpflicht verantwortlich (Art. 57 Abs. 2 Satz 1 BayEUG). Schulen können nach pädagogischem Ermessen Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen gegenüber Schülerinnen und Schülern, die dem Unterricht unentschuldigt fernbleiben, anwenden (Art. 86 ff. BayEUG).

Wenn volljährige Schulpflichtige vorsätzlich nicht am Unterricht teilnehmen bzw. Erziehungsberechtigte nicht dafür sorgen, dass ihre schulpflichtigen Kinder den Unterricht besuchen, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einem Bußgeld geahndet werden (Art. 119 BayEUG). Zuständig sind die Kreisverwaltungsbehörden. Diese arbeiten mit den Schulen vor Ort zusammen. Sie werden in der Regel nur auf Hinweis der Schule oder der Schulaufsichtsbehörde tätig und haben einen großen Ermessensspielraum, ob und in welcher Höhe ein Bußgeld erhoben wird.

Vorher finden in der Regel Gespräche mit dem betroffenen Schüler bzw. der betroffenen Schülerin und den Erziehungsberechtigten statt.

In besonderen Fällen können die Schulen bei der Kreisverwaltungsbehörde beantragen, den Schulpflichtigen bzw. die Schulpflichtige zwangsweise zur Schule zu bringen, wenn diese ohne berechtigten Grund nicht am Unterricht teilnehmen (vgl. Art. 118 BayEUG).

19. Abgeordneter **Matthias Fischbach** (FDP)

Ich frage die Staatsregierung, wie sich die Zahl der Lehrerinnen an den bayerischen Schulen im Zeitverlauf verändert hat, die vom Betretungsverbot aufgrund einer Schwangerschaft während der Coronapandemie betroffen waren (bitte Ausfallzahlen von Beginn der Erhebung bis zum letztmöglichen Zeitpunkt gegliedert in Wochen darstellen), mit wie vielen „Rückkehrerinnen“ sie aufgrund der am 13. September 2022 verkündeten Information rechnet, dass schwangere Lehrerinnen in absehbarer Zeit wieder in Präsenz unterrichten dürften (bitte auch auf die Verantwortung über die Entscheidung zur Rückkehr eingehen) und welches Staatsministerium aus Sicht der Staatsregierung die maßgebliche Entscheidungsbefugnis bzw. Verantwortung für das verhängte Betretungsverbot trägt/trug (bitte in diesem Zusammenhang auch den gewählten Zeitpunkt des Wirksamwerdens erst nach dem Schulstart erläutern)?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

1. Zahl der Lehrerinnen an den bayerischen Schulen, die vom Betretungsverbot aufgrund einer Schwangerschaft während der Coronapandemie betroffen waren:

Seit Beginn der Pandemie im Frühjahr 2020 durften schwangere Lehrerinnen aufgrund eines betrieblichen Beschäftigungsverbots für eine Tätigkeit in der Schule auf Basis von Allgemeinverfügungen, zuletzt ausgesprochen mit der Allgemeinverfügung am 9. September 2021, nicht vor Ort in der Schule tätig werden; Erhebungen liegen seit dem September 2020 vor. Auf die anliegende Tabelle *) wird insofern verwiesen.

Zur Erläuterung:

Die in der Auswertung angeführten Daten basieren auf den Meldungen der Schulen im Rahmen der Umfrage zum Unterrichtsbetrieb, mit der das Staatsministerium die Auswirkungen der Coronapandemie auf die Schulorganisation erfasst. Dabei ist zu beachten:

- Für die Ferienzeiten liegen mangels Unterrichtsbetrieb keine aussagekräftigen Daten aus der genannten Umfrage vor. Auf eine Aufnahme in die Auswertung wurde daher verzichtet.

- Aufgrund der hohen Dichte an Aufgaben, die die Schulleitungen in den ersten Unterrichtstagen eines neuen Schuljahres zu erledigen haben, wurde die Umfrage beispielsweise im Schuljahr 2022/2023 erst in der zweiten Unterrichtswoche wiederaufgenommen. Entsprechend unterliegen die angegebenen Werte jeweils zum Schuljahresbeginn einer gewissen Aufwuchsphase, bis die Schulen die Eintragungen vorgenommen haben. Zum Stand 23. September 2022 lag die Eintragungsquote bei ca. 57 Prozent, hierbei wurden 1 399 schwangere Lehrerinnen gemeldet.

2. Erwartete „Rückkehrerinnen“ nach Widerruf des betrieblichen Beschäftigungsverbotes:

In der Sitzung des Ministerrats vom 13. September 2022 wurde beschlossen, die derzeit geltende Allgemeinverfügung vom 9. September 2021 mit Wirkung vom 4. Oktober 2022 zu widerrufen, um Schwangeren unter Berücksichtigung des bundesgesetzlichen Arbeitsschutz- und Mutterschutzrechts die Rückkehr in die Schule grundsätzlich zu eröffnen.

Die Aufhebung des bisherigen allgemeinen betrieblichen Beschäftigungsverbots für alle schwangeren Lehrerinnen für eine Tätigkeit in der Schule hat dabei jedoch keinen Automatismus dahingehend zur Folge, dass nun jede Schwangere ohne vorherige Prüfung der Arbeitsbedingungen und ihrer individuellen Voraussetzungen an der Schule tätig werden kann. Nach den entsprechenden Arbeits- und Mutterschutzregelungen sind die konkreten Rahmenbedingungen am jeweiligen Arbeitsplatz im Einzelfall unter Berücksichtigung der individuellen Voraussetzungen der Schwangeren durch die Schulleitungen zu prüfen (anlassbezogene Gefährdungsbeurteilung). Eine Aussage dahingehend, wie viele schwangere Lehrerinnen tatsächlich in den Präsenzunterricht zurückkehren werden, ist demzufolge sowie unter Berücksichtigung der Möglichkeit eines ärztlichen Beschäftigungsverbotes durch den jeweils betreuenden Arzt nicht möglich.

3. Entscheidungsbefugnis für das betriebliche Beschäftigungsverbot bzw. für dessen Aufhebung:

Die dem betrieblichen Beschäftigungsverbot für Schwangere für eine Tätigkeit in der Schule zugrundeliegenden Allgemeinverfügungen wurden seinerzeit mit dem in Bayern für Arbeitsschutz und Mutterschutz fachlich zuständigen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) abgestimmt.

Die Aufhebung der aktuell geltenden Allgemeinverfügung zum 4. Oktober 2022 wurde im Ministerrat am 13. September 2022, mithin unter Beteiligung aller Ressorts, beschlossen.

*) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument hier einsehbar.

20. Abgeordnete **Anna Schwamberger** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele Lehrkräfte in Bayern an Grund- und Mittelschulen in den Schuljahren 2020/2021 und 2021/2022 freiwillig eine Aufstockung angeboten haben (bitte mit Angabe der Mehrstunden), welche Gründe es für die Ablehnung einer freiwilligen Aufstockung seitens des Schulamts gibt und wie viele Lehrkräfte an Grund- und Mittelschulen in den Schuljahren 2020/2021 und 2021/2022 tatsächlich freiwillig aufgestockt haben (bitte mit Angabe der Mehrstunden)?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Die erbetenen Daten zur Frage, wie viele Lehrkräfte an bayerischen Grund- und Mittelschulen in den Schuljahren 2020/2021 und 2021/2022 freiwillig eine Aufstockung ihres Stundendeputats angeboten haben, wie viele entsprechende Anträge abgelehnt wurden, welche Gründe dafür im Einzelnen vorlagen, und wie viele Aufstockungen entsprechend realisiert werden konnten, können leider nicht zur Verfügung gestellt werden.

Eine entsprechende Auswertung ist weder aus VIVA, dem Bezügesystem des Freistaates Bayern, noch aus den Amtlichen Schuldaten (ASD) möglich, da in diesen Systemen jeweils nur das Teilzeitmaß hinterlegt ist, nicht aber die Gründe für eine Aufstockung oder Verringerung der Teilzeit.

Für die Bewilligung bzw. Ablehnung eines entsprechenden Antrages sind die Regierungen als personalführende Behörden zuständig. Daten hierzu liegen weder in VIVA noch in ASD vor. Eine Zusammenstellung der gewünschten Informationen würde eine Sichtung der Personalakten bzw. eine Befragung aller in Teilzeit beschäftigten Lehrkräfte erfordern. Aufgrund des unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwandes wird von einer entsprechenden Abfrage an den Regierungen abgesehen.

21. Abgeordnete **Dr. Simone Strohmayr** (SPD)

Ich frage die Staatsregierung, in welchen Schularten und in welchen Jahrgangsstufen konnten zu Beginn des Schuljahrs Schulbücher nicht wie vorgesehen ausgegeben werden und warum nicht?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Die Ausgabe der Schulbücher erfolgt in allen Schularten in allen Jahrgangsstufen unmittelbar an der Schule. Inwieweit es in einem konkreten Fall bei der in der Fragestellung angesprochenen Ausgabe von Schulbüchern zu Abweichungen und ggf. Verzögerungen gekommen ist, ist dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus (StMUK) nicht bekannt.

Ein struktureller Einflussfaktor auf die Verfügbarkeit von Schulbüchern ist die Einführung eines neuen Lehrplans. Im Schuljahr 2022/2023 hat die schrittweise Einführung des neuen LehrplanPLUS schulartübergreifend die 10. Jahrgangsstufe erreicht. Auf dieser Basis haben die Verlage nach eigener Entscheidung für die einzelnen Fächer und spezifisch für die unterschiedlichen Schularten Schulbücher schrittweise neu konzipiert. Dabei wird der Zeitpunkt der Einreichung von den Verlagen bestimmt und nicht vom StMUK.

Auch für das Schuljahr 2022/2023 konnte für die von den Verlagen eingereichten Lehrwerke für die 10. Jahrgangsstufe bis auf sehr wenige Ausnahmen eine Zulassung erfolgen. Bei Schulbüchern in Religionslehre gilt es, neben dem staatlichen Zulassungsverfahren auch ein kirchliches Zulassungsverfahren erfolgreich zu durchlaufen.

Für die tatsächliche Verfügbarkeit eines zugelassenen Schulbuches an der Schule sind viele Faktoren außerhalb des staatlichen Bereichs entscheidend. Als Beispiele seien gerade im Kalenderjahr 2022 die Verfügbarkeit von Papier und Druckmöglichkeiten für die Verlage genannt. Soweit seitens eines Verlags eine rechtzeitige analoge Verfügbarkeit eines bestimmten Schulbuches nicht zugesichert werden konnte, haben die Verlage dem StMUK auf Anfrage hin die Vorab-Bereitstellung einer digitalen Version bzw. Downloadmöglichkeit der entsprechenden Inhalte des Schulbuches zugesichert.

22. Abgeordnete **Gabriele Triebel** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung anlässlich der Pressemitteilung zum Bericht aus der Kabinettssitzung vom 19. Juli 2022, ob der Freistaat Bayern die darin grob umrissenen Projekte an den KZ-Gedenkstätten Dachau und Flossenbürg auch ohne Bundeszuschüsse durchführen wird, wie er den gesamten Kostenumfang für die jeweiligen Projekte einschätzt und wie der Zeitplan der Staatsregierung für die Durchführung der jeweiligen Projekte bis zu deren Abschluss aussieht?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Der Ministerrat hat am 19. Juli 2022 den Bericht des Staatsministers für Unterricht und Kultus zum „Gesamtkonzept Erinnerungskultur: Umsetzung der ersten zentralen Maßnahmen an den KZ-Gedenkstätten Dachau und Flossenbürg“ zustimmend zur Kenntnis genommen und die vorgelegten Planungen begrüßt.

Der Staatsminister für Unterricht und Kultus wurde beauftragt, die Kofinanzierung der Maßnahmen durch den Bund in die Wege zu leiten. Dabei ist auf eine hälftige Finanzierung durch den Bund hinzuwirken. Die Kofinanzierung beim Bund wurde am 1. September 2022 beantragt, eine Rückmeldung des Bundes erfolgt voraussichtlich zum Jahresende 2022. Die weiteren Schritte bleiben den Haushaltsverhandlungen vorbehalten.

Die Vorhaben in der KZ-Gedenkstätte Dachau (Neukonzeption der rekonstruierten Baracken, Errichtung zusätzlicher Infrastruktur) sollen bis Anfang 2027 abgeschlossen sein. Der Kostenumfang bemisst sich auf insgesamt 35,7 Mio. Euro (inklusive Baukosten, Baunebenkosten, mittleres Baukostenrisiko, nutzerspezifische Kosten und Steigerung Baupreisindex).

Das Projekt der KZ-Gedenkstätte Flossenbürg (Neukonzeption des ehemaligen Erd- und Steinwerke-Gebäudes, Ertüchtigung- und Gestaltungsmaßnahmen, Sicherung und Gestaltung des Umgriffs und der Wegeführung) soll bis Ende 2026 fertiggestellt sein. Die Gesamtkosten belaufen sich auf 9,6 Mio. Euro.

23. Abgeordnete **Margit Wild** (SPD)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele Gymnasial- und Realschullehrkräfte, die die Zweitqualifikation für Mittelschule durchlaufen haben, sind zum Schuljahr 2022/23 an Gymnasien oder Realschule zurückgekehrt (bitte aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirken angeben)?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Zum Einstellungstermin im September 2022 sind die nachfolgend genannten Anzahlen an Lehrkräften, die eine Zweitqualifizierungsmaßnahme für Mittelschule durchlaufen, sich zum genannten Termin um Einstellung in der Schulart, für die ursprünglich die Lehramtsbefähigung erworben wurde, beworben und ein entsprechendes Stellenangebot angenommen haben, eingestellt worden:

Einstellungen in den staatlichen Gymnasialschuldienst:	102
Einstellungen in den staatlichen Realschuldienst:	33

Im Bereich der staatlichen Gymnasien und Realschulen erfolgt die Personalplanung bayernweit und nicht regierungsbezirksspezifisch, so dass eine Aufschlüsselung der Einstellungen nach Regierungsbezirken nicht stattfindet.

Ob im Bereich anderer Schulträger (kommunaler, privater und kirchlicher Schulträger) Einstellungen von Zweitqualifikantinnen und Zweitqualifikanten für Mittelschule im Rahmen der dortigen Bewerbungs- und Einstellungsverfahren erfolgten, kann mangels Zuständigkeit nicht beantwortet werden.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

24. Abgeordneter **Benjamin Adjei** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie sieht der aktuelle Zeitplan für das geplante Naturkundemuseum Biotopia aus (bitte sowohl aktuellen Planungsstand, als auch offene Meilensteine, wie Baubeginn und -abschluss, Inbetriebnahme, usw. angeben), ist die Finanzierung für den Bau von Biotopia gesichert und kann es aus Sicht der Staatsregierung noch zu Verzögerungen oder einem kompletten Scheitern bzw. Stopp des Projektes kommen?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Im Lichte der aktuellen Haushaltsentwicklungen und der galoppierenden Baupreisentwicklung der jüngsten Zeit und angesichts der extremen Belastungen der öffentlichen Haushalte durch Pandemie und Energiekrise müssen alle Investitionsvorhaben, auch die große Baumaßnahme Biotopia – Naturkundemuseum Bayern, auf einen strengen Prüfstand gestellt werden.

Es werden deshalb aktuell die Finanzierungsfragen geprüft und die Konzepte für den Biotopia-Neubau überarbeitet, um dem Haushaltsausschuss des Landtages eine entsprechende Entscheidungsvorlage unterbreiten zu können.

25. Abgeordneter **Volkmar Halbleib** (SPD)

Im Hinblick auf die Äußerungen der Abgeordneten Barbara Becker in der Kitzinger Zeitung („Es geht ums Geld und doch nicht“ vom 10. August 2022) „Es kommt bei vielen Maßnahmen darauf an, wie schnell wir bauen können. Oder auf wie viele Jahre wir die Finanzierung strecken können, bei der Uniklinik Würzburg zum Beispiel.“ frage ich die Staatsregierung, ob und inwieweit die Erweiterung der Uniklinik Würzburg planerisch, baulich und finanziell zeitlich gestreckt wurde, wird oder werden soll, ob und inwieweit dies z. B. der Hintergrund der zeitlichen Verzögerung bei der Erteilung des Planungsauftrages im Jahr 2022 war und welche Anstrengungen sie konkret unternimmt, um die Erweiterung der Universitätsklinik (Kopfklinik, Mutter-Kind-Klinik, Energiezentrale) schnellstmöglich ohne Streckung des Planungs- und Bau- und Finanzierungsablaufes voranzutreiben?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Der Neubau der Kopfkliniken und des Zentrums Frauen-Mutter-Kind sowie die Erschließung und Errichtung einer Energiezentrale auf dem sog. Erweiterungsgelände Nord werden mit Hochdruck verfolgt. Eine planerische, bauliche oder finanzielle Streckung der Baumaßnahme hat weder stattgefunden noch ist eine solche geplant.

Der Auftrag zur Erstellung der Projektunterlage für die Erschließung des „Erweiterungsgeländes Nord“ einschließlich der Errichtung einer Energiezentrale wurde mit Schreiben vom 28.07.2022 erteilt. Aufgrund der engen Verzahnung der Maßnahmen Neubauten und Erschließung – der Projektantrag für die Erschließungsmaßnahme orientierte sich inhaltlich eng am Siegerentwurf – konnte der Planungsauftrag für die Erschließungsmaßnahme erst nach Beauftragung des Generalplaners für den 1. Bauabschnitt von Kopfkliniken und Zentrum Frauen-Mutter-Kind erteilt werden. Die Beauftragung des 1. Preisträgers aus dem 2021 durchgeführten Planungswettbewerbs erfolgte Mitte Juni 2022. Der Planungsbeginn für die Neubauten ist erfolgt.

Durch die Einsetzung einer Lenkungsgruppe, bestehend aus Vertretern der Bauverwaltung, des Wissenschaftsministeriums und des Universitätsklinikums Würzburg, im Frühjahr 2022 wird eine laufende und enge Begleitung der Bauprojekte sichergestellt.

26. Abgeordneter **Dr. Wolfgang Heubisch** (FDP)

Aufgrund der steigenden Energiepreise und der ansteigenden Inflation frage ich die Staatsregierung, inwieweit sie die Hochschulen finanziell zusätzlich unterstützt, inwieweit die mit der Energiekrise verbundenen Preissteigerungen, mit denen die Studierendenwerke zu kämpfen haben, an die Studierenden weitergegeben werden (bitte auflisten, wo Preissteigerungen zu erwarten sind, z. B. Miete, Mensaessen, und in welcher Höhe) und welche Maßnahmen sie ergreift, um die Studierenden in dieser schwierigen Situation zu unterstützen?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Die globale Energiekrise erfordert insbesondere ein entschiedenes Handeln des Bundes, um im Energiesektor für ein stabiles Angebot und damit für bezahlbare Preise in der gesamten Bundesrepublik zu sorgen. Der Bund ist aufgefordert, die steigenden Energiekosten zu kompensieren. Dies gilt für Einrichtungen wie Hochschulen, Studentenwerke und Universitätsklinika, gerade aber auch für die Gruppe der Studierenden selbst. Das bisher von der Bundesregierung vorgeschlagene und mit den Ländern bedauerlicherweise nicht abgestimmte Entlastungspaket greift hier deutlich zu kurz. Es steht zu erwarten, dass sich die Auszahlung der für die Studierenden vorgesehenen 200 Euro deutlich verzögert und weitere Maßnahmen zur Entlastung, beispielsweise der Studentenwerke, ausbleiben.

Die Staatsregierung wird sich auch weiterhin gegenüber der Bundesregierung für die Entlastung der Studierenden einsetzen und gemeinsam mit den Studentenwerken nach weiteren Lösungen suchen.

Das Staatsministerium steht seinerseits in engem Austausch mit Vertretern der Hochschulen wie auch der Studentenwerke, um die Auswirkungen der Energiekrise zu diskutieren und Abhilfemaßnahmen ergreifen zu können. Die Entwicklung der Energiekosten ist von Hochschule zu Hochschule sehr unterschiedlich, da die Energielieferverträge der Hochschulen individuelle Vereinbarungen mit unterschiedlichen Laufzeiten aufweisen und daher keine einheitliche Entwicklung vorliegt.

27. Abgeordnete **Susanne Kurz** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie es dazu kam, dass die Staatsregierung nun die langjährige Forderung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN aufgegriffen hat und im Einzelplan für den Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst einen Haushaltsvermerk aufgenommen hat, aus dem hervorgeht, dass die Universität München die Ausstellung- und Nebenflächen im Umfang von ca. 170 m² im Gebäude Schellingstr. 3 mietzinsfrei für Kunst- und Kulturschaffende zur Verfügung stellt, ob dies als begrüßenswertes Pilotprojekt für weitere Vorhaben der mietzinsfreien Raumvergabe vonseiten der Staatsregierung an Kunst- und Kulturschaffende verstanden werden kann und wie sie dafür sorgen will, dass die Vergabe solch exzellenter Räumlichkeiten transparent gestaltet wird?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Der Haushaltsvermerk in Kap. 1507 Tit. 12401 zur mietzinsfreien Überlassung von Ausstellungsflächen an den Verein Positive Propaganda e. V. war nicht im Regierungsentwurf des Haushaltsplans 2022 enthalten, sondern geht auf einen Änderungsantrag zurück (vgl. Drs. 18/20509 samt entsprechend Bezugsdokumente). Auch in vergleichbaren Fällen ist es vorrangig Aufgabe des Haushaltsgesetzgebers, über die unentgeltliche/ermäßigte Überlassung (durch Ausbringung eines Haushaltsvermerks) zu entscheiden.

28. Abgeordneter **Helmut Markwort** (FDP)

Ich frage die Staatsregierung, wie Sie die Berichterstattung bzw. insbesondere fachliche Kritik an der Vergabepraxis zur Zweigstelle des Deutschen Museums in Nürnberg einschätzt (vgl. Nürnberger Nachrichten vom 24.09.2022), inwiefern hier ein möglicher Anfangsverdacht für Straftaten (z. B. Subventionsbetrug gemäß § 264 Strafgesetzbuch – StGB o. ä.) ausgeschlossen werden kann und inwiefern die angemietete Immobilie („Augustinerhof“) in Art und Weise auf den Mieter ausgerichtet wurde, so dass eine Nachnutzung durch einen Dritten nach dem Auslaufen des Mietvertrages ausscheidet?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Das Deutsche Museum als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts hat die Standortscheidung für seine Zweigstelle in Nürnberg selbst getroffen und die Mietverhandlungen eigenständig geführt. Die Errichtung des Zukunftsmuseums Nürnberg hat nach Recht und Gesetz stattgefunden. Vermutungen wie die in der Frage mitschwingende sind daher mit Nachdruck zurückzuweisen.

Das Verfahren wurde im Übrigen transparent dargelegt und im Parlament behandelt. Der Landtag hat das Zukunftsmuseum bereits im Jahr 2014 beschlossen und die Mittel dafür im Haushalt bereitgestellt.

Im Einzelnen:

Die rechtliche Situation wurde vom Deutschen Museum als Vertragspartner vor Vertragsschluss umfassend geprüft. Ein (ausschreibungspflichtiger) Bestellbau lag nicht vor, weil das Deutsche Museum gegenüber dem Vermieter keine eigenen konkreten Vorgaben bezüglich des geplanten Bauvorhabens gemacht hat. Die Planungshoheit lag stets beim Vermieter des Gebäudes. Die musealen Anpassungen wurden in das bestehende Ensemble untergeordnet eingeplant. Ein ausschreibungspflichtiger Vorgang lag daher nicht vor.

Bei einer Beendigung des Mietverhältnisses nach Ablauf der Mietdauer lässt sich der Augustinerhof zu anderen Zwecken als der Nutzung durch das Deutsche Museum ohne Weiteres weiternutzen. Neben einer anderen musealen Nutzung könnte der Augustinerhof z. B. auch als Flagshipstore oder als Bürogebäude mit repräsentativem Eingang dienen. Nach Auskunft des Deutschen Museums lassen sich in den bislang vom Deutschen Museum genutzten Flächen ohne größeren Aufwand mithilfe von Trockenbauwänden Büroräume einrichten.

29. Abgeordnete **Verena Osgyan** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, hat sie Kenntnis über Pläne einzelner Hochschulen im Freistaat, den Vorlesungsbetrieb im Wintersemester 2022/23 aufgrund der Energiekosten digital abzuwickeln, in welcher Höhe Energiekosten nach Erkenntnis der Staatsregierung auf die Hochschulen zukommen werden und in welchem Rahmen sie selbst die Hochschulen bei den gestiegenen Energiekosten unterstützt?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Es ist erklärtes Ziel der Staatsregierung, das Präsenzstudium im bevorstehenden Wintersemester in jedem Fall zu gewährleisten. Nach den Erfahrungen der Semester unter Pandemiebedingungen und deren Folgen, vor allem für die Studierenden, ist die Sicherung des Präsenzstudiums auch bei einer möglichen Verschärfung der Energiekrise unabdingbar. Dem Staatsministerium sind keine anderen Pläne von Hochschulen bekannt.

Die globale Energiekrise erfordert insbesondere ein entschiedenes Handeln des Bundes, um im Energiesektor für ein stabiles Angebot und damit für bezahlbare Preise in der gesamten Bundesrepublik zu sorgen. Der Bund ist aufgefordert, die steigenden Energiekosten für die Hochschulen und Universitätsklinika zu kompensieren.

Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst steht in engem Austausch mit Vertretern der Hochschulen, um die Auswirkungen der Energiekrise zu diskutieren und Abhilfemaßnahmen ergreifen zu können. Die Entwicklung der Energiekosten ist von Hochschule zu Hochschule sehr unterschiedlich, da die Energielieferverträge der Hochschulen individuelle Vereinbarungen mit unterschiedlichen Laufzeiten aufweisen und daher keine einheitliche Entwicklung vorliegt. Auch die Steigerungen im Mittelabfluss unter den Bewirtschaftungskosten sind nicht alleine auf gestiegene Energiekosten zurückzuführen, da hierunter beispielsweise auch gestiegene Kosten im Facility Management fallen.

Alle Hochschulen wurden seitens des Staatsministeriums über den Ministerratsbeschluss vom 02.08.2022 und das darin festgehaltene Ziel von 15 Prozent Energieeinsparung informiert. Die Maßnahmen zur Erreichung der Einsparung obliegen den Hochschulen selbst. Rückmeldungen der Hochschulen zeigen, dass hier bereits vielfältige Maßnahmen ergriffen wurden – immer unter der Prämisse, die Präsenzlehre uneingeschränkt aufrechtzuerhalten.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

30. Abgeordneter **Klaus Adelt** (SPD)

Da die Bundesregierung im Rahmen des dritten Entlastungspakets alle Arbeitgeber in Deutschland dazu aufgerufen hat, ihren Beschäftigten einen Inflationsausgleich, der bis 3.000 Euro steuer- und abgabenfrei ist, zu bezahlen und der Staatsminister der Finanzen und für Heimat Albert Füracker in einer Presseerklärung vom 7. September 2022 bereits zusagte, Bayern werde die ebenso im dritten Entlastungspaket vorgesehene Energiepauschale von 300 Euro für Rentnerinnen und Rentner auch „seinen Pensionistinnen und Pensionisten auszahlen“, frage ich die Staatsregierung, ob der Freistaat den Angehörigen des bayerischen öffentlichen Dienstes ebenfalls einen steuer- und abgabenfreien Inflationsausgleich bezahlen wird und (sofern ja) wann und in welcher Höhe?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

Es steht noch nicht fest, wie eine Regelung des Bundes für einen Inflationsausgleich ausgestaltet werden soll. Dies bleibt abzuwarten.

Die Entgelttabellen zum Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) haben eine Mindestlaufzeit bis 30. September 2023. Ob das Thema „Inflationsausgleich“ in der nächsten Entgeltrunde der Länder, die im Oktober 2023 beginnen wird, eine Rolle spielen wird, ist derzeit nicht absehbar.

Eine übertarifliche Maßnahme bedürfte der Zustimmung der Mitgliederversammlung der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL). Zahlungen an die Beamtinnen und Beamten orientieren sich maßgeblich an den Tarifabschlüssen für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes der Länder. So erfolgt seit 2013 durch die Staatsregierung eine zeitgleiche und systemgerechte Übertragung der Tarifabschlüsse der Länder auf die Besoldung und Versorgung.

31. Abgeordneter **Albert Duin** (FDP)

Ich frage die Staatsregierung, wie erfolgt die Finanzierung der 500 Mio. Euro für den von Ministerpräsident Dr. Markus Söder angekündigten Härtefallfonds gegen die Energiekrise (bitte Titelnummern angeben), was sind die Konditionen des Härtefallfonds und wann steht der Härtefallfonds zur Verfügung?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie:

Die Staatsregierung fordert vom Bund erneut, endlich wirksame Maßnahmen zur Entlastung und Unterstützung von Unternehmen, Bürgerinnen und Bürger sowie sozialer und öffentlicher Infrastruktur in dieser Energiekrise zu ergreifen. Hierzu müssen die vom Bund vorgesehenen Hilfen deutlich ausgeweitet werden.

Bayern steht schon jetzt ergänzend bereit. Die Staatsregierung wird einen eigenen Rettungsschirm aufspannen. Das Unterstützungspaket umfasst eigene Hilfsangebote bestehend aus Kredit- und Bürgschaftsinstrumenten sowie einem Härtefallfonds für Wirtschaft, Vereine, Kultur und nichtstaatliche bzw. nichtkommunale Infrastruktur wie Pflegeeinrichtungen und Kliniken.

Details werden derzeit ausgearbeitet und hängen maßgeblich von der weiteren Ausgestaltung der Bundeshilfen ab.

32. Abgeordneter **Alexander Muthmann** (FDP)

Nachdem das Heimatministerium in Nürnberg seit 2014 als zweiter Dienstsitz des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat dient, frage ich die Staatsregierung, wie sich seit der Verlagerung die Mitarbeiterzahl in Nürnberg entwickelt hat (bitte jährliche Entwicklungen angeben), wie sich bis heute der Anteil der Mitarbeiter entwickelt hat, die ihren Wohnsitz in der Planungsregion München haben und welche Maßnahmen sie in der Vergangenheit und Gegenwart für Mitarbeiter anbietet, die ihren Wohnsitz weiterhin in der Planungsregion München haben (z. B. Zuschüsse zum Pendeln, verstärkte Möglichkeiten des Homeoffice, flexiblere Arbeitszeitmodelle, Transportmöglichkeiten, Übernachtungsmöglichkeiten in Nürnberg etc. – bitte unter jeweiliger Angabe der Gültigkeit dieser Leistungen)?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

Die Mitarbeiterzahl, die am Dienstsitz Nürnberg des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat Aufgaben wahrnehmen, hat sich seit dem Bestehen wie folgt entwickelt:

Stichtag	Mitarbeiter am Dienstsitz Nürnberg
01.01.2015	82
01.01.2016	98
01.01.2017	106
01.01.2018	109
01.01.2019	101
01.01.2020	107
01.01.2021	135
01.01.2022	137
01.05.2022	142

Soweit Beschäftigte vom Dienstsitz München an den Dienstsitz Nürnberg gewechselt sind oder eingesetzt wurden, erfolgte die Versetzung bzw. der Einsatz stets mit Zustimmung oder auf Wunsch der Beschäftigten. Alle Beschäftigten des Dienstsitzes Nürnberg verfügen ausnahmslos über keinen Wohnsitz in der Planungsregion München. Dies gilt bereits seit Bestehen des Dienstsitzes Nürnberg, so dass keine in der Anfrage genannten gesonderten Maßnahmen erforderlich waren und sind.

33. Abgeordneter **Tim Pargent** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Vor dem Hintergrund des beim Verfassungsgerichtshof eingereichten Antrags auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit des Art. 1 Abs. 2 i. V. m. Art. 1 Abs. 3 des Bayerischen Grundsteuergesetzes frage ich die Staatsregierung, welche Vorsorge sie für einen möglichen Erfolg der Klage zur Einhaltung des Zeitplans bis zur Einführung der neuen Grundsteuer im Jahr 2025 treffen will oder getroffen hat, ob sie die Gefahr sieht, dass die derzeit abzugebenden Grundsteuererklärungen aufgrund eines Urteils des Verfassungsgerichtshofs erneut abgegeben werden müssen und ob sie eine Fristverlängerung zur Grundsteuererklärung in Betracht zieht?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

Die eingereichte Popularklage gibt nach Auffassung der Staatsregierung keinen Anlass zu Zweifeln an der Verfassungsmäßigkeit des Grundsteuergesetzes. Das Bundesverfassungsgericht traf im Urteil zur Grundsteuer aus dem Jahr 2018 in Kenntnis der Modelldiskussion um neue Bemessungsgrundlagen keine Aussage, die dem Gesetzgeber eine Bemessung der Grundsteuer nach Verkehrswerten vorgegeben hätte. Das Modell ist von nahezu allen Fachverbänden mit großer Zustimmung aufgenommen worden und auch die Sachverständigenanhörung im Rahmen der Gesetzesberatung ist sehr positiv ausgefallen. Von Seiten der Staatsregierung wird deshalb keine Gefahr gesehen, dass die Steuerpflichtigen aufgrund eines Urteils des Verfassungsgerichtshofs erneut Grundsteuererklärungen nach Bundesrecht abgeben müssen.

Der Popularklage kommt keine aufschiebende Wirkung zu. Die Einreichung der Popularklage lässt also die Pflicht zur Abgabe von Grundsteuererklärungen bis zum 31. Oktober 2022 unberührt. Diese Frist wurde bundesweit abgestimmt.

34. Abgeordnete **Katharina Schulze** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, seit wann ihr bekannt ist, dass der mit Sanktionen der EU belegte dem Kreml nahestehende Oligarch Alischer Usmanow einen Wohnsitz in Bayern hat, zu welchem Zeitpunkt hat die bayerische Finanzverwaltung eine mögliche Steuerpflicht von Alischer Usmanow überprüft und was hat die bayerische Finanzverwaltung gegebenenfalls unternommen, um die mögliche Steuerpflicht Usmanows geltend zu machen?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

Einer Beantwortung der Fragen steht wegen des konkreten steuerlichen Bezugs das Steuergeheimnis nach § 30 Abgabenordnung (AO) entgegen. Die gebotene Abwägung zwischen den Persönlichkeitsrechten des Betroffenen, dem Steuergeheimnis nach § 30 AO und dem parlamentarischen Informationsrecht rechtfertigt keine Offenbarung der geforderten Angaben.

35. Abgeordneter **Dr. Dominik Spitzer** (FDP)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele Grundsteuerklärungen in Bayern nach aktuellem Stand eingereicht worden sind (bei Antwort bitte zwischen Grundsteuerklärungen von Betrieben und Privatpersonen unterscheiden und jeweils als Quote in Bezug zu allen einzureichenden Grundsteuererklärungen setzen), ob sie eine Anpassung der Einreichungsfrist plant und ob bei einer Nichteinhaltung der Frist Zwangsgelder und Verspätungszuschläge erhoben werden sollen?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

Bis einschließlich 25. September 2022 wurden bayernweit (elektronisch und auf Papier) rund 1,61 Mio. Grundsteuererklärungen abgegeben. Dies entspricht rund 25 Prozent der abzugebenden Grundsteuererklärungen. Der Anteil der elektronisch abgegebenen Grundsteuererklärungen liegt in Bayern derzeit bei über 75 Prozent. Eine Unterscheidung von Betrieben und Privatpersonen ist nicht möglich.

Der Zeitraum für die Abgabe der Grundsteuererklärung vom 1. Juli bis zum 31. Oktober 2022 ist bundeseinheitlich abgestimmt. Die Angemessenheit dieses Zeitraums wird im Lichte von Abgabeverhalten bzw. Erklärungseingängen fortlaufend gemeinsam mit den anderen Ländern überprüft. Die Finanzverwaltung arbeitet mit Hochdruck an der zeitnahen Festsetzung, denn die Kommunen benötigen die Berechnungsgrundlagen möglichst frühzeitig, um die ab 2025 geltenden Hebesätze festlegen und die Grundsteuerbescheide versenden zu können.

Grundsätzlich können bei allen Steuern im Fall von Nichtabgabe oder verspäteter Abgabe von Steuererklärungen eine Reihe von Maßnahmen (z. B. Verspätungszuschläge etc.) verhängt werden. Die Finanzverwaltung überprüft im Einzelfall stets die Angemessenheit und Verhältnismäßigkeit ihrer Maßnahmen. Hierbei berücksichtigt sie natürlich auch die Dauer der Abgabefrist und die Tatsache, dass es sich bei der Grundsteuer um neues Recht handelt.

36. Abgeordnete **Dr. Sabine Weigand** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, ob sie eine finanzielle Förderung des Interimsbaus für das Opernhaus in der Kongresshalle Nürnberg vorsieht, in welcher Höhe würde sie sich als Träger gegebenenfalls beteiligen und in welchen Haushalt werden die hierfür notwendigen Mittel eingestellt?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

Zuständig für die Durchführung baulicher Investitionen für das Staatstheater Nürnberg ist die Stadt Nürnberg als Eigentümerin der Immobilien. Für betrieblich notwendige Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sowie Generalsanierungsmaßnahmen (große Baumaßnahmen) erhält die Stadt gemäß Art. 3 Abs. 4 Satz 4 des Gesetzes zur Errichtung der „Stiftung Staatstheater Nürnberg“ eine Förderung nach Maßgabe von Art. 10 des Bayerischen Finanzausgleichsgesetzes (BayFAG). Nach Nr. 5.3.1 der Richtlinie über die Zuweisungen des Freistaates Bayern zu kommunalen Baumaßnahmen im kommunalen Finanzausgleich (Zuweisungsrichtlinie – FAZR) beträgt bei kommunalen Theater- und Konzertsaalbauten der Fördersatz regelmäßig 75 Prozent der zuweisungsfähigen Ausgaben.

Für die Errichtung einer Spielstätte in der Kongresshalle käme eine Förderung nach Art. 10 BayFAG dann in Betracht, wenn die Stadt Nürnberg den Bedarf für eine dauerhafte zweite Spielstätte des Staatstheaters Nürnberg darlegen kann und das Gebäude mindestens 25 Jahre zweckentsprechend genutzt wird.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

37. Abgeordneter **Florian von Brunn** (SPD)

Ich frage die Staatsregierung, welche aktuellen Forschungsvorhaben und Forschungsprojekte im Bereich der erneuerbaren Energien sowie der Energiespeicher ihr im Freistaat Bayern bekannt sind , welche Forschungsvorhaben und Forschungsprojekte für erneuerbare Energien oder Energiespeicher fördert der Freistaat Bayern derzeit und welche gewerblichen oder öffentlichen Kurz- und Langzeit-Energiespeicher sind im Freistaat Bayern derzeit in Betrieb?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie und des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Einen Überblick über die Energieforschungslandschaft des Bundes und die Energieforschungsförderung der Länder gibt der Bundesbericht Energieforschung.[1]

Der Freistaat Bayern ist im Bereich der Energieforschungsförderung regelmäßig unter den führenden Bundesländern (vgl. S. 98 im Bundesbericht Energieforschung 2022).

Einen Überblick über die vom Bund geförderten Projekte auch aus dem Bereich erneuerbare Energien und Energiespeicher in Bayern bietet darüber hinaus die folgende Website, auf der Eckdaten von nationalen Energieforschungsvorhaben veröffentlicht werden.[2]

Die Datenbank umfasst eine sehr hohe Anzahl an Forschungsaktivitäten von bayerischen Unternehmen und Forschungseinrichtungen im Bereich der Energiespeicher bzw. erneuerbaren Energien.

Die aktuell laufenden Förderprojekte des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie im Bereich erneuerbare Energien sowie Energiespeicher sind in der Anlage 1 *) beigefügt.

Grundsätzlich gehört es zu den Aufgaben des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst (StMWK), die Finanzierung der staatlichen Hochschulen und Forschungseinrichtungen in Bayern sicherzustellen. Hierfür erhalten die Hochschulen bzw. Einrichtungen Mittel, die sie in eigener Verantwortung ihrer strategischen Ausrichtung und thematischen Schwerpunktsetzungen entsprechend für Lehre und Forschung einsetzen. Das Staatsministerium übt dem Grundsatz der Freiheit von Forschung und Lehre entsprechend keine Kontrolle oder Aufsicht über die einzelnen Forschungsaktivitäten der Hochschulen aus. Von einer entsprechend hohen bis sehr hohen Anzahl an Forschungsaktivitäten der Hochschulen im Bereich der Energiespeicher bzw. erneuerbaren Energien ist auszugehen.

---

1 https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Publikationen/Energie/bundesbericht-energieforschung-2022.pdf?__blob=publicationFile&v=28

2 https://www.enargus.de/

Thematische Forschungsförderungen durch das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst sind seltene Ausnahmen hierzu und erfolgen im Rahmen der politischen Schwerpunktsetzung. Nachstehende Projekte im Bereich der Energiespeicher bzw. erneuerbaren Energien werden dementsprechend durch das StMWK gefördert:

1. An der Universität Bayreuth wird im Rahmen der Hightech Agenda ein Bayerisches Zentrum für Batterietechnik (BayBatt) aufgebaut.
2. Am Energiecampus Nürnberg (EnCN) werden u. a. Technologien zur Speicherung von Wasserstoff erforscht und entwickelt. Beteiligt am EnCN sind u. a. FAU und TH Nürnberg.
3. Im Rahmen des hochkompetitiven Forschungsprojekts SolTech (solar technologies go hybrid) wird u. a. an der Umwandlung von Sonnen- in elektrische Energie und in nichtfossile, speicherfähige Energieträger geforscht. Beteiligt sind TUM, LMU, FAU, JMU und Uni Bayreuth.
4. Im Rahmen des Projekts Geothermie-Allianz Bayern wird sowohl das geothermische Potenzial Bayerns er- wie auch an grundlegenden Fragen und Problemen der Energiegewinnung durch Tiefengeothermie geforscht. Beteiligt sind u. a. TUM, FAU, Universität Bayreuth, LMU sowie die Hochschule München.
5. Am Kompetenzzentrum für Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) an der OTH Amberg-Weiden wird u. a. am Einsatz von CO_2-neutralen Energieträgern in der KWK-Technologie geforscht.
6. An der HaW Weihenstephan-Triesdorf wird das Projekt „Entwicklung eines Verfahrens zum schonenden Schnellladen von Lithium-Ionen-Batterien durch Echtzeit-Batteriezustandsdiagnose (ABSL)“ gefördert.
7. An der TH Ingolstadt werden die Projekte „Benchmark für datenbasierte Verfahren zum Condition Monitoring von Windkraftanlagen (ComWind)“ und „Lernfähige Batteriesysteme für hochflexible und nachhaltige Langzeitanwendungen (LernBaLanz)“ gefördert.
8. An der HaW Hof wird das Projekt „Reallabore für Energiesysteme in Gebäuden, Quartieren und Industrie (RealEs)“ gefördert.
9. An der HaW München wird das Projekt „Sichere elektrische Mikromobilität (Safe-µ-Mob)“ unterstützt.

Die derzeit in Betrieb befindlichen gewerblichen oder öffentlichen Kurz- und Langzeitenergiespeicher in Bayern mit einer Nettonennleistung mit exakt oder mehr als 10 kW sind in Anlage 2 **) beigefügt. Die Daten mit Status „In Prüfung“ stehen bis zur Vervollständigung der Netzbetreiberprüfung unter Vorbehalt.

Der jährlich erscheinende „Monitoringbericht zum Umbau der Energieversorgung Bayerns“ umfasst ergänzend weitere Informationen zu Energiespeichern im Kapitel „Versorgungssicherheit“.[1]

*) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument hier einsehbar.

**) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument hier einsehbar.

[1] https://www.stmwi.bayern.de/fileadmin/user_upload/stmwi/publikationen/pdf/2022-02-02_Monitoringbericht_2020_12.01_BF.pdf

38. Abgeordnete **Barbara Fuchs** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele zugelassene Betriebe, beschäftigte Personen, Auszubildende, offene Lehrstellen und Meisterabschlüsse gibt es aktuell innerhalb der Lebensmittelwirtschaft in Bayern und wie haben sich die Zahlen im Vergleich zu den Jahren 2019 und 2012 entwickelt (bitte aufschlüsselt nach Regierungsbezirken, Landkreisen und kreisfreien Städten sowie nach Art der Betriebe wie Bäckereien, Metzgereien, Molkereien, Gastronomie, Handel etc., bzw. nach Ausbildungsberufen)?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Laut Industriebericht Bayern 2022 gab es 2021 in der Nahrungs- und Futtermittelindustrie 1 106 Betriebe mit 120 121 Beschäftigten. 2019 waren es 116 400 Beschäftigte, das bedeutet einen Anstieg der Beschäftigung um 3,2 Prozent. Die Zahlen zu 2012 liegen kurzfristig nicht vor.

Beigefügte Aufschlüsselung zeigt die Verteilung der Beschäftigten 2021 nach Regierungsbezirken sowie nach Wirtschaftsgruppen. Auf Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte liegen keine Statistiken vor.

Daten: Bayerisches Landesamt für Statistik

Im bayerischen Lebensmittelhandwerk waren im Jahr 2021 101 200 Personen tätig. Zudem waren im Jahr 2021 bayernweit 4 781 Auszubildende (einschließlich Fachverkäufer) im Lebensmittelhandwerk beschäftigt.

Lebensmittelhandwerk in Bayern 2021	Betriebe*	Auszubildende einschl. Fachverkäuf.*	Tätige Personen**

Gesamt	6 295	4 781	101 200
Bäcker	2 202	2 274	58 600
Konditoren	835	1 102	6 400
Fleischer	3 258	1 405	36 200

Quellen:
*Handwerks- und Lehrlingsrolle der Handwerkskammern
**Statistisches Landesamt, Auswertung des Unternehmensregisters; umfasst selbständige Handwerksunternehmen mit sozialversicherungspflichtig Beschäftigten und/oder steuerpflichtigem Umsatz über 17.500 Euro (keine Kleinstbetriebe enthalten)

Auf Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte sowie zu den Jahren 2012 und 2019 liegen keine Statistiken vor.

Die Agentur für Arbeit meldete für Bayern im August 2022 insgesamt 2 480 offene Stellen und 2 679 offene Berufsausbildungsstellen im Lebensmittelbereich – damit sind 51 Prozent der gemeldeten Berufsausbildungsstellen unbesetzt. Die beiden genannten Stellenzahlen beinhalten neben dem Lebensmittelhandwerk auch offene (Berufsausbildungs-)Stellen aus dem Lebensmittelbereich der Industrie und des Handels.

39. Abgeordneter **Thomas Gehring** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie hoch ist der prozentuale Anteil am regionalen Stromverbrauch von Schneekanonen bei ihrem Einsatz in den jeweiligen Skigebieten in Bayern, welche Rolle spielt der Stromverbrauch von Schneekanonen im Hinblick auf Netzstabilität, vor dem Hintergrund, dass diese überwiegend in kalten und möglicherweise windarmen Winternächten eingesetzt werden und welche Szenarien hat sie im Hinblick auf den kommenden Winter für den Wintersport, um Versorgungsengpässe und Stromausfälle bis zu Blackouts zu vermeiden?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Der Staatsregierung liegen keine belastbaren Daten zum Stromverbrauch von Beschneiungsanlagen vor. Unter der Annahme eines Energiebedarfs von rd. 15 Megawattstunden pro Jahr und Hektar (gemäß „Factsheet – Technische Beschneiung in Österreich“ der Wirtschaftskammer Österreich[1]) steht die 2020 in Bayern beschneite Fläche von rund 960 ha für rund 14 400 Megawattstunden Stromverbrauch pro Jahr. Dies entspricht bei rd. 84 Terrawattstunden Bruttostrombedarf in Bayern (2019, Bezugsgröße als „Vor-Corona“ Jahr[2]) weniger als 0,02 Prozent des Bruttostrombedarfs. Dieser geringfügige Anteil bleibt ohne kritische Auswirkungen auf das Stromnetz, da dieses auf eine sehr viel höhere Gesamtlastanforderung ausgelegt ist.

Eine kleinteilige Erfassung des Stromverbrauchs nach Regionen, wie in der Fragestellung gefordert, findet in der Landesstatistik nicht statt. Exemplarisch ist für den Markt Garmisch-Partenkirchen bekannt, dass die Beschneiung im Gebiet Garmisch-Classic rund 1,3 Prozent des jährlichen Stromverbrauchs entspricht.

Die Gewährleistung des Wintersports erfordert aus Sicht der Staatsregierung keine Maßnahmen über die allgemeinen Vorbereitungen in Hinblick auf die angespannte Versorgungslage hinaus. Das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie setzt sich gegenüber der Bundesregierung für vielfältige Vorsorgemaßnahmen zur Sicherstellung der allgemeinen Stromversorgung im kommenden Winter ein, u. a. für einen zeitlich befristeten Weiterbetrieb der Kernkraftwerke über das geplante Abschaltungsdatum 31.12.2022 hinaus, auch um die Lage an den Strommärkten zu entspannen.

Es sei darüber hinaus darauf hingewiesen, dass der Wintersport eine hohe wirtschaftliche Bedeutung für die entsprechenden Regionen aufweist. Sollte aufgrund fehlender Beschneiung Wintersport in Bayern nicht möglich sein, würden viele potenzielle Gäste im Ausland Skifahren. Der Verband Deutscher Seilbahnen gibt den Energiebedarf für einen Gast an einem Skitag mit Seilbahnen und Pistenpräparierung mit 16 Kilowattstunden an. Genauso viel Energie benötige ein Mittelklasse-PKW mit einem Durchschnittsverbrauch von sieben Litern für eine Strecke von 22 km. Da aufgrund der Beschneiung keine kritischen Auswirkungen auf das Stromnetz zu erwarten sind, ist es auch aus ökologischer Sicht sinnvoll, einen regulären Wintersportbetrieb in Bayern zu gewährleisten.

---

1 https://www.wko.at/branchen/transport-verkehr/seilbahnen/factsheet-beschneiung.pdf

2 https://www.stmwi.bayern.de/energie/energiedaten/

40. Abgeordnete **Alexandra Hiersemann** (SPD)

Vor dem Hintergrund, dass Staatsminister für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie Hubert Aiwanger im Landtag wiederholt betont hat, Photovoltaik-Anlagen zu „vervielfachen“, das „Sonnen- und Photovoltaik-Land Nummer 1“ voranzutreiben und die Windkraft in Bayern ausbauen zu wollen und angesichts des Umstands, dass in zahlreichen Gemeinden die Problematik weiterhin besteht, dass Windkraft-Vorranggebiete mit zum Teil bereits bestehenden Windrädern nicht gleichzeitig mit PV-Anlagen (PV=Photovoltaik) bebaut werden dürfen (z. B. in Lonnerstadt Landkreis Erlangen-Höchstadt, Mittelfranken) und nachdem der Staatsminister für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie auch schon öffentlichkeitswirksam eine Lösung in Aussicht gestellt hat (vgl. BR Fernsehen vom 09.06.2022 „Energiewende: Wenn Windkraft den Sonnenstrom ausbremst“), die Gemeinden jedoch immer noch keine rechtlichen Möglichkeiten der gleichzeitigen Nutzung von PV- und Windkraft-Anlagen haben, frage ich die Staatsregierung, insbesondere auch im Hinblick auf die dringend notwendige Energiewende sowie die aktuelle Energiekrise und die Zusage des Staatsminister für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, warum eine PV-Anlage nicht unter ein bereits bestehendes Windrad innerhalb eines Vorranggebietes gebaut werden darf (insbesondere, falls es dadurch zu keiner Verhinderung eines weiteren Windrads käme), wie sie diese Problematik lösen wird (bitte unter Angabe des dafür vorgesehenen Zeitrahmens und der bereits unternommenen Schritte) und inwiefern sich die Staatsregierung in diesem Bereich für einen Bürokratie-Abbau einsetzt bzw. eingesetzt hat (insbesondere auch bei weiteren Energienutzungsmöglichkeiten, bspw. bei Agri-Photovoltaikanlagen)?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Vorranggebiete (VRG) sind verbindliche Ziele der Raumordnung, die eine Beachtenspflicht für die gemeindliche Bauleitplanung auslösen und an die die Bauleitpläne anzupassen sind, § 1 Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB). Maßstab für die Frage der Zulässigkeit von Photovoltaiknutzung im VRG Wind ist die gesetzliche Regelung gem. Art. 14 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG). Hiernach sind Vorranggebiete Gebiete, die für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Nutzungen in diesem Gebiet ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind. Insoweit bedarf es einer sorgfältigen Prüfung des jeweiligen konkreten Einzelfalls, ob eine konkurrierende PV-Nutzung mit einer vorrangigen Windenergienutzung einschl. Repowering ausnahmsweise vereinbar sein kann.

Im Falle der Bauleitplanung des Marktes Lonnerstadt gab es im Juli 2022 einen Ortstermin mit anschließendem Runden Tisch mit allen relevanten Akteuren einschl. Vertretern des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (StMWi). Daraufhin wurde kurzfristig eine Lösung durch das StMWi entwickelt, die im Einzelfall PV-Anlagen in Wind-VRG ermöglichen soll. Notwendig ist in

diesem Zuge aber noch die Abklärung mit dem Bund, ob dieser auch mit PV-Anlagen bebaute Wind-VRG noch vollständig im Sinne des Windenergieflächenbedarfsgesetzes anerkennt, da andernfalls die Erreichung der Flächenziele für den Ausbau der Windenergienutzung in Bayern gefährdet würde. Eine entsprechende Anfrage wurde im Juli 2022 an den Bund gerichtet. Die Antwort des Bundes hierauf ist dem StMWi seit letztem Freitag, 23.09.2022, bekannt und wird derzeit geprüft. Der Abschluss dieser Abstimmung mit dem Bund steht insoweit unmittelbar bevor.

41. Abgeordnete **Annette Karl** (SPD)

Angesichts der Ankündigung von Ministerpräsident Dr. Markus Söder von vergangener Woche, einen eine Mrd. Euro starken Härtefallfonds einzurichten, frage ich die Staatsregierung, wie dieser konkret ausgestaltet werden soll, inwiefern auch Kleinstunternehmen und Soloselbstständige berücksichtigt werden und wann mit der Umsetzung zu rechnen ist?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Die Staatsregierung fordert vom Bund erneut, endlich wirksame Maßnahmen zur Entlastung und Unterstützung von Unternehmen, Bürgerinnen und Bürger sowie sozialer und öffentlicher Infrastruktur in dieser Energiekrise zu ergreifen. Hierzu müssen die vom Bund vorgesehenen Hilfen deutlich ausgeweitet werden.

Bayern steht schon jetzt ergänzend bereit. Die Staatsregierung wird einen eigenen Rettungsschirm aufspannen. Das Unterstützungspaket umfasst eigene Hilfsangebote bestehend aus Kredit- und Bürgschaftsinstrumenten sowie einem Härtefallfonds für Wirtschaft, Vereine, Kultur und nichtstaatliche bzw. nichtkommunale Infrastruktur wie Pflegeeinrichtungen und Kliniken.

Details werden derzeit ausgearbeitet und hängen maßgeblich von der weiteren Ausgestaltung der Bundeshilfen ab.

42. Abgeordneter **Christian Zwanziger** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, welche Verbände, Unternehmen und sonstigen Akteurinnen bzw. Akteure haben im Rahmen der öffentlichen Beteiligung eine Stellungnahme zur aktuellen LEP-Teilfortschreibung abgegeben (bitte namentlich listen), wann wird der finale Entwurf der Staatsregierung dem Landtag zugeleitet, und welchen Zeitplan verfolgt sie für das weitere Verfahren unter Berücksichtigung, dass der fachlich zuständige Ausschuss eine Anhörung zur Teilfortschreibung des LEP beschlossen hat, die anberaumt werden soll, sobald der finale Entwurf der Staatsregierung dem Landtag zur Beratung übermittelt wurde?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Im Rahmen des erneuten Beteiligungsverfahrens zur Landesentwicklungsprogramm (LEP-)Teilfortschreibung sind 330 Stellungnahmen eingegangen. Sie unterteilen sich wie folgt:

- 241 von Kommunen
- 19 von anderen öffentlichen Stellen
- 41 von Verbänden
- 7 von Privaten gemäß Art. 3 Abs. 1 Satz 2 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG)
- 22 aus der Öffentlichkeitsbeteiligung

Eine Auflistung der einzelnen Stellungnehmer ist als Anlage *) beigefügt. Aus Datenschutzgründen werden die natürlichen Personen, die sich im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung geäußert haben, nicht mit angeführt.

Derzeit läuft die Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen, wo erforderlich in Abstimmung mit den fachlich betroffenen Ressorts. Berücksichtigt werden konnten Stellungnahmen, die bis einschließlich 26.09.2022 eingegangen sind. Im Anschluss erfolgt die Behandlung des Ergebnisses der erneuten Beteiligung im Ministerrat. Nach abschließender Beschlussfassung zum LEP-Entwurf im Kabinett wird der finale Entwurf der Staatsregierungen dem Landtag zur Zustimmung zugeleitet (Art. 20 Abs. 2 Bayerisches Landesplanungsgesetz). Dies wird voraussichtlich noch im Herbst 2022 der Fall sein.

Auf den Ablauf des Zustimmungsverfahren im Landtag hat die Staatsregierung keinen Einfluss. Zu ggf. erfolgenden Maßgaben des Landtags, die Änderungen der Festlegungen mit neue Beachtenspflichten oder Verstärkung bestehender zur Folge haben, ist eine weitere Beteiligung durchzuführen. Der Ministerrat hat dann als Verordnungsgeber wiederum abschließend Beschluss zu fassen. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungsverordnung zum LEP wird insofern maßgeblich durch die Behandlung im Landtag bestimmt.

Anlage: Liste der Stellungnehmer zum ergänzenden LEP-Beteiligungsverfahren

*) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument hier einsehbar.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

43. Abgeordneter **Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer** (FREIE WÄHLER)

Ich frage die Staatsregierung, ob aktuell tatsächlich in den auf bayerischem Gebiet befindlichen Schaltanlagen von Windrädern Schwefelhexafluorid (SF6) verbaut wird und ob die Entweichung der daraus resultierenden Emissionen in die Umwelt 22 500-mal so schädlich für das Klima wie bei CO_2 ist und ob eine fachgerechte Entsorgung dieses Schadstoffes sichergestellt ist?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Es liegen keine Informationen zur Ausführung der Schaltanlagen in bestehenden oder der im Bau befindlichen Windräder vor. Auf Basis der bestehenden Rechtslage ist eine Verwendung von SF6 als Isolationsmedium zulässig.

Das Treibhausgaspotential von SF6 wird in der aktuellen F-Gase Verordnung der Europäischen Union (Nr. 517/2014) mit 22800 CO_2-Äquivalenten angegeben.

Die Verordnung enthält ferner Vorgaben zur Installation, Instandhaltung, Wartung, Stilllegung und Rückgewinnung von fluorierten Treibhausgasen aus elektrischen Schaltanlagen. Unter Instandhaltung und Wartung wird auch die Kontrolle der Dichtigkeit verstanden. Bei Einhaltung der rechtlichen Vorgaben ist eine fachgerechte Rückgewinnung von SF6 gegeben.

44. Abgeordneter **Franz Bergmüller** (AfD)

Ich frage die Staatsregierung, inwieweit die nachgeordneten Behörden von den Staatsministerien schon über den seit Ende Juli gültigen § 2 des EEG (Erneuerbare-Energien-Gesetz) 2023 in Kenntnis gesetzt wurden, dass Errichtung und Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen, also auch von Wasserkraftwerken, in überragendem öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen, in welcher Hinsicht sie angehalten wurden, das behördliche Handeln dementsprechend anzupassen und die erneuerbaren Energien, also auch Wasserkraftwerke, mit vorrangigem Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen einzubringen und warum in Baden-Württemberg Staatszuschüsse für den Fischtreppenbau gezahlt werden und in Bayern nicht, wenn dieses kostspielige Unterfangen geeignet ist, dem Sinn des § 2 EEG 2023 hinsichtlich Wasserkraftwerken entgegenzuwirken?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Das Gesetz zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor wurde am 07.07.2022 beschlossen. Bei dem Gesetz handelt es sich um ein Artikelgesetz, mit dem eine Vielzahl von Gesetzen und Verordnungen geändert bzw. neu erlassen wurden. Im Hinblick auf wasserrechtliche Tatbestände sind insbesondere die Änderung desEEG sowie des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) von Interesse. Diese Aspekte wurden unter anderem im Rahmen der Dienstbesprechung der Wasserrechtsreferentinnen und -referenten der Regierungen, die am 25./26.07.2022 stattfand, erörtert. Dabei wurde insbesondere auf § 2 EEG und die besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien, die im wasserrechtlichen Verfahren insbesondere Eingang bei der Bewertung der Anforderungen aus § 6 WHG, aber auch bei der Beurteilung, ob die Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Bewirtschaftungszielen vorliegen (§ 31 Abs. 2 Nr. 2 WHG), hingewiesen.

Das Staatministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (StMWi) hat die Industrie- und Handelskammern als Träger öffentlicher Belange bei der Genehmigung von Wasserkraftanlagen über die neue Rechtslage informiert und gebeten, dies in der jeweiligen Stellungnahme im wasserrechtlichen Verfahren auch zum Ausdruck zu bringen.

Damit umfassende Maßnahmen zur Modernisierung, gewässerökologischer Verbesserungen und Leistungssteigerung durchgeführt werden, hat das SStMWi in 2021 das Förderprogramm Wasserkraftanlagen gestartet. Es setzt Anreize, dass auch in Verbindung mit ökologischen Verbesserungen die Stromproduktion mit Wasserkraft um mindestens 10 Prozent gesteigert wird.

45. Abgeordneter **Patrick Friedl** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Im Hinblick auf die Stellungnahme von Staatsminister für Umwelt und Verbraucherschutz Thorsten Glauber mit Bericht des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz vom 3. Februar 2022 zur geplanten „Veröffentlichung der Hinweiskarte Sturzfluten aus dem Projekt Hinweiskarte Oberflächenabfluss & Sturzflut (HiOS-Projekt)“, dass „die Karte […] voraussichtlich beginnend ab Mitte 2022 […] veröffentlicht werden“ solle, und dass „in diesem Zusammenhang […] auch die Publikation des wissenschaftlichen Abschlussberichts des HiOS-Projekts vorgesehen“ sei – im Projekt HiOS wurden der Oberflächenabfluss und Sturzfluten in Bayern erfasst, erforscht und evaluiert mit dem Ziel die Entwicklung, Erprobung und Optimierung eines Verfahrens zur Evaluierung und Klassifizierung der Gefährdung der bayerischen Kommunen zu entwickeln, was beispielsweise durch sogenannte Fließpfadkarten erreicht wird –, gegeben als Antwort auf den Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Drs. 18/18853), frage ich die Staatsregierung, wann wird die in Aussicht gestellte Veröffentlichung nun tatsächlich stattfinden (insbesondere unter genauer Angabe, wann den bayerischen Kommunen aktiv Gefahrenkarten zur Verfügung gestellt werden), welche Gründe verzögern bis heute die für Mitte 2022 in Aussicht gestellte Veröffentlichung und welche Mittel plant sie für die weitere Entwicklung, Erprobung und Optimierung noch aussagekräftigerer Starkregengefahrenkarten vor allem im Hinblick auf mögliche Flutwellen und Anstauhöhen (zum Beispiel mit einem HiOS Nachfolgeprojekt)?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Die Arbeiten laufen noch. Ein genauer Termin zur Veröffentlichung der Hinweiskarte mit dem wissenschaftlichen Abschlussbericht aus dem Hinweiskarte Oberflächenabfluss & Sturzflut (HiOS-)Projekt kann deshalb nicht genannt werden.

Darüber hinaus werden bereits schon jetzt die fachlichen und wissenschaftlichen Grundlagen für einen wirksamen Schutz vor Starkregen und Sturzflutgefahren weiter ausgearbeitet und verbessert.

Dies geschieht beispielsweise in länderübergreifenden Arbeitsgruppen. Im Rahmen des KLIWA-Projektes (KLIWA – Klimaveränderung und Konsequenzen für die Wasserwirtschaft) erarbeiten die Bundesländer Baden-Württemberg, Bayern und Rheinland-Pfalz gemeinsame, wasserwirtschaftliche Strategien und Handlungsempfehlungen, die u. a. auch die Themen Starkregen und Bodenerosion umfassen. Aber auch in neuen Projekten am Landesamt für Umwelt (LfU) wird das Thema Sturzfluten kontinuierlich weiter erforscht und fortgeschrieben. So dient das Projekt „HYDRAULOGIE“ (Hydrologie und Hydraulik) der Weiterentwicklung hydrologischer und hydraulischer Verfahren für den Hochwasserschutz und für lokale Starkregenereignisse.

46. Abgeordneter **Ludwig Hartmann** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie hoch sind die positiven und negativen Lastrampen beim Atomkraftwerk Isar II und wie verändern sich diese, wenn der Reaktor im Streckbetrieb nur noch 85 Prozent bzw. 70 Prozent seiner Nennleistung erbringen könnte?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Das Kernkraftwerk Isar 2 (KKI 2) stellt im regulären Leistungsbetrieb folgende Netzdienstleistungen zur Verfügung:

1. Primärfrequenzregelung (automatisch mit variablem Band bis zu +/- 93 MW in 30s)
2. Sekundärregelung (Lastwechsel zwischen 875 MW und Volllast mit einem Gradienten von bis zu 20 MW/min)
3. Lastfolgebetrieb (geplante Lastwechsel mit Gradienten von bis zu 20 MW/min zwischen 425 MW und Volllast)

Voraussetzung für die schnelle Regelfähigkeit ist eine ausreichende Reaktivität des Reaktorkerns. Bei einem Streckbetrieb ist weiterhin die Bereitstellung von Primärregelung möglich sowie eingeschränkt ein Lastfolgebetrieb.

47. Abgeordneter **Elmar Hayn** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, ist dem Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz – wie Ministerpräsident Dr. Markus Söder im „Morgenmagazin“ am 21.09.2022 angedeutet hat – bekannt, ob beim Atomkraftwerk Isar II eine routinemäßige Wartung geplant ist, wenn ja, für welchen Zeitraum, und sollen dabei auch die Brennelemente neu angeordnet werden?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Nach Kenntnisstand des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) plant der Betreiber aus Gründen der Verfügbarkeit des Kernkraftwerks Isar 2 (KKI 2) bis ins Frühjahr 2023 – welche von Bundeswirtschaftsminister Dr. Robert Habeck gewünscht wird – für Wartungsarbeiten an den o. g. Druckhalterventilen einen Kurzstillstand von etwa einer Woche im Oktober 2022 durchzuführen. Eine Umpositionierung oder ein Wechsel von Brennelementen ist nicht geplant.

48. Abgeordneter **Christian Klingen** (Fraktionslos)

Ist die aus dem Mittelmeerraum beheimatete und durch den Klimawandel mittlerweile in Mitteleuropa anzutreffende Nosferatu-Spinne (Zoropsis spinimana) nach Kenntnis der Staatsregierung bereits im Freistaat Bayern anzutreffen, wie gefährlich ist die Spinne für Menschen, die auf deren Gift allergisch reagieren, und welche Möglichkeiten zur Vermeidung gibt es?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Die Nosferatu-Spinne ist seit mindestens 2019 in Bayern anzutreffen. Obwohl die Spinne vergleichsweise groß und leicht zu erkennen ist, ist das Verbreitungsgebiet mit großer Wahrscheinlichkeit nicht vollständig erfasst. Eine tagesaktuelle Verbreitungsübersicht ergibt sich aus dem Atlas der Spinnentiere Europas[1]. Aufgrund der mediterranen Herkunft ist die Spinnenart häufig gebäudenah anzutreffen und ist je nach regionalem Klima vermutlich auf geheizte Bereiche zur Überwinterung angewiesen.

Spinnenexperten sehen die Spinne als harmlos an, zumal bislang keine allergischen Reaktionen bekannt geworden sind. Die Wirkung eines Bisses ähnelt wohl dem eines Mückenstichs oder in selteneren Fällen angeblich einem leichten Bienenstich. Die Art ist nicht aggressiv.

[1] https://atlas.arages.de/species/825?p=49.15271,11.342734,8

49. Abgeordneter **Paul Knoblach** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

In Bezug auf die Anfrage vom Plenum zur Plenarsitzung am 24.02.2021 (Drs. 18/14190) frage ich die Staatsregierung, in welchem Umfang bereits schwach- und mittelradioaktive Abfälle aus anderen Kernkraftwerkstandorten in der Bereitstellungshalle Grafenrheinfeld eingelagert wurden (kategorisiert nach Art, Menge, Herkunft und Einlagerungsdauer), falls die Einlagerung noch nicht begonnen wurde, ab wann ist der Beginn der Einlagerung dieser Abfälle und Reststoffe geplant und um welche Abfälle handelt es sich (kategorisiert nach Art, Menge, Herkunft und Einlagerungsdauer)?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

In das Zwischenlager für schwach- und mittelradioaktive Abfälle (AZR) der Gesellschaft für Zwischenlagerung mbH (BGZ) am Standort Grafenrheinfeld (vormals Bereitstellunghalle für radioaktive Abfälle und Reststoffe-BeHa) wurden bisher ausschließlich Abfälle aus dem Betrieb und der Stilllegung des Kernkraftwerks Grafenrheinfeld eingelagert. Bisher wurden weder Abfälle aus dem Betrieb anderer kerntechnischer Anlagen eingelagert, noch konkrete Planungen hierfür vorgelegt.

Die Zwischenlagerung von radioaktiven Abfällen oder Reststoffen aus anderen kerntechnischen Anlagen als dem Kernkraftwerk Grafenrheinfeld ist maximal für eine Dauer von zehn Jahren beginnend mit dem Zeitpunkt der ersten derartigen Einlagerung und ausschließlich für Abfälle aus Anlagen der PreussenElektra GmbH gestattet. Spätestens 10 Jahre nach diesem Termin müssten alle mit solchen radioaktiven Abfällen oder Reststoffen beladenen Behälter aus dem AZR wieder ausgelagert sein.

50. Abgeordnete **Claudia Köhler** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, ob ihr bekannt ist, warum für den Austausch des lecken Ventils beim Atomkraftwerk (AKW) Isar 2 der Reaktor eine Woche benötigt wird, ob der Betreiber in diesem Zeitraum weitere wesentliche Maßnahmen am Reaktor durchführen will und wenn ja, welche?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Der betriebsbedingte Sachverhalt ist sicherheitstechnisch unbedenklich. Die in Rede stehenden Systeme arbeiten bestimmungsgemäß. Es handelt sich um kein meldepflichtiges Ereignis:

Eine Instandhaltung der Ventile ist ausschließlich im Zustand „unterkritisch kalt drucklos“ möglich. Der genannte Zeitraum beinhaltet neben den Instandhaltungsarbeiten auch das Ab- und Anfahren der Anlage und ist aus Sicht des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) realistisch. Weitere geplante Instandhaltungsarbeiten sind dem StMUV nicht bekannt.

51. Abgeordneter **Jürgen Mistol** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, ob sie die Einschätzung des Betreibers teilt, wonach ein Wiederanfahren des Reaktors Isar II ab November 2022 nicht mehr möglich sei, obwohl, nach Auskunft des Betreibers und der Staatsregierung, der Reaktor bis zum Ende des Jahres „volle Leistung“ liefern kann, seit wann der Staatsregierung diese Äußerung des Betreibers bekannt ist und ob sie nach ihrer Kenntnis auch dem TÜV Süd zum Zeitpunkt der Erstellung seines Gutachtens bekannt war?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Das Ende der Volllastfähigkeit bzw. der Beginn eines Streckbetriebs wird nach den aktuellen Prognosen des Betreibers, die nicht tagesscharf berechenbar sind, in der ersten Dezemberhälfte erreicht. Einige Wochen vor dem Erreichen der Streckbetriebsphase, also noch im November, wäre ein Anfahren des Reaktorkerns aufgrund der dann bereits niedrigen Reaktivitätsreserve äußerst zeitaufwendig. Für diesen Anfahrzustand liegen im Kernkraftwerk Isar 2 (KKI 2) zudem keine Betriebserfahrungen vor.

Ein Abfahren der Anlage im November 2022 war nicht geplant.

52. Abgeordnete **Ruth Müller** (SPD)

Ich frage die Staatsregierung, wann genau der Betreiber des Atomkraftwerks Isar 2 – Preussen Elektra – das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz über die interne Ventilleckage informiert hat, wie viel Zeit zwischen dem Feststellen des Lecks und der entsprechenden Meldung erfolgt ist und ob das Betreiberunternehmen bereits Kenntnis von dem Leck hatte als der Dialog zwischen Kraftwerksleitung, Politikern und Bevölkerung vor Ort am 01.09.2022 stattgefunden hat?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Es handelt sich bei dem angesprochenen Sachverhalt um bei Druckwasserreaktoren grundsätzlich betriebsbedingte, im Laufe eines Zyklus typischerweise stetig leicht zunehmende Dampfübertritte über Drosseln und Ventile vom Druckhalter in den Druckhalter-Abblasebehälter. Das Medium bleibt also innerhalb des geschlossenen Primärkreislaufs. Die vorliegenden Dampfübertrittsraten stellen keine Beeinträchtigung der Sicherheit des Kernkraftwerks Isar 2 (KKI 2) dar. Sie sind daher auch nicht meldepflichtig gemäß atomrechtlicher Meldeverordnung.

Der Sachverhalt ist durch den Genehmigungsinhaber zu verfolgen. Im Betriebshandbuch sind Grenzwerte festgelegt, bei denen Maßnahmen zu ergreifen sind. Die Einhaltung der Regelungen im Betriebshandbuch wird stringent durch die Aufsichtsbehörde und den hinzugezogenen Sachverständigen überwacht. Das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) wird in jedem Betriebszyklus regelmäßig über den Verlauf innerhalb des Zyklus informiert. Erste Werte werden dem StMUV in der Regel bereits mit Anfahren der Anlage nach der Revision, d. h. zu Beginn eines Brennelementzyklus genannt.

53. Abgeordneter **Toni Schuberl** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, welchen Beitrag zur Versorgungssicherheit kann das Atomkraftwerk Isar 2 in den kommenden Monaten leisten, wenn ein Wiederanfahren nach einer möglichen bzw. notwendigen Abschaltung ab November 2022 nicht mehr möglich ist und welche Auswirkungen erwartet sie auf die Sicherheitskultur in dem Atomkraftwerk, wenn eine Abschaltung in Verbindung mit der Unmöglichkeit des Wiederanfahrens zu erheblichen finanziellen Einbußen des Betreibers führt?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Das Kernkraftwerk Isar 2 (KKI 2) kann entsprechend des aktuell geltenden Bundesrechts bis Jahresende seinen geplanten Beitrag zur Leistungserzeugung erbringen. Zur Erhöhung der Verfügbarkeit des KKI 2 für einen Streckbetrieb bis ins Frühjahr 2023 auf Anforderung der Bundesnetzagentur plant der Betreiber einen Kurzstillstand bereits im Oktober zur Wartung der Druckhalterventile. Durch den Streckbetrieb könnte Isar 2 einen signifikanten Beitrag von ca. 2 TWh zur Sicherheit der Stromversorgung in 2023 bis ins Frühjahr liefern. Die hohe Sicherheitskultur in einem Kernkraftwerk ist unabhängig von etwaigen kommerziellen Rahmenbedingungen zu gewährleisten und Gegenstand der kontinuierlichen atomrechtlichen Aufsicht.

54. Abgeordnete **Stephanie Schuhknecht** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, teilt sie die Auffassung, dass nach der letzten Revision im Oktober 2021 turnusgemäß eine Revision für Isar II anstünde und wurden gegenüber dem Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz Erwägungen zu sicherheitstechnischen Konsequenzen der Durchführung oder Nichtdurchführung seitens der Betreiber geäußert?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Alle für die Zustimmung des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) erforderlichen sicherheitstechnischen Nachweise wurden seitens des Betreiber des Kernkraftwerks Isar 2 (KKI 2) erbracht. Eine Revision 2022 ist daher nicht erforderlich.

55. Abgeordnete **Rosi Steinberger** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, aufgrund welcher Erkenntnisse ist die Sicherheit des Betriebs des Atomkraftwerks trotz der Leckage des seit dem 19. September in der öffentlichen Debatte genannten Ventils im Atomkraftwerk (AKW) Isar 2 bis zum 31.12.2022 gegeben, aufgrund welcher Erkenntnisse ist sie nach dem 01.01.2023 nicht mehr gegeben und welche Anordnungen hat die Bayerische Atomaufsicht hinsichtlich des Ventils bisher getroffen?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Es handelt sich bei dem angesprochenen Sachverhalt um bei Druckwasserreaktoren grundsätzlich betriebsbedingte, im Laufe eines Zyklus typischerweise stetig leicht zunehmende Dampfübertritte über Drosseln und Ventile vom Druckhalter in den Druckhalter-Abblasebehälter. Das Medium bleibt also innerhalb des geschlossenen Primärkreislaufs. Die vorliegenden Dampfübertrittsraten stellen keine Beeinträchtigung der Sicherheit des Kernkraftwerks Isar 2 (KKI 2) dar. Sie sind daher auch nicht meldepflichtig gemäß atomrechtlicher Meldeverordnung. Auch nach dem 31.12.2022 wäre der Betrieb mit entsprechenden Ventilen grundsätzlich möglich, solange die dafür geltenden Grenzwerte eingehalten werden. Wäre das nicht mehr der Fall, müsste die Anlage abgefahren werden. Ein Wiederanfahren des Reaktors wäre dann aus reaktorphysikalischen Gründen nicht mehr gewährleistet. Anordnungen im Hinblick auf die genannten Ventile waren bisher nicht zu treffen.

56. Abgeordneter **Martin Stümpfig** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, wann ihr mitgeteilt wurde, dass das seit dem 19. September in der öffentlichen Debatte genannte Ventil im Atomkraftwerk (AKW) Isar II leck ist, wann der Betreiber dieses Leck festgestellt hat und wann sie diese Information an das Bundesumweltministerium weitergegeben hat?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Es handelt sich bei dem angesprochenen Sachverhalt um bei Druckwasserreaktoren grundsätzlich betriebsbedingte, im Laufe eines Zyklus typischerweise stetig leicht zunehmende Dampfübertritte über Drosseln und Ventile vom Druckhalter in den Druckhalter-Abblasebehälter. Das Medium bleibt also innerhalb des geschlossenen Primärkreislaufs. Die vorliegenden Dampfübertrittsraten stellen keine Beeinträchtigung der Sicherheit des Kernkraftwerks Isar 2 (KKI 2) dar. Sie sind daher auch nicht meldepflichtig gemäß atomrechtlicher Meldeverordnung.

Der Sachverhalt ist durch den Genehmigungsinhaber zu verfolgen. Das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) wird regelmäßig über den Verlauf informiert. Erste Werte werden dem StMUV mit Anfahren der Anlage nach der Revision, d. h. bereits zu Beginn eines Brennelementzyklus genannt. Eine routinemäßige Informationsweitergabe an das Bundesumweltministerium (BMUV) erfolgt dazu nicht. Seit Mitte September befindet sich das StMUV bzgl. des oben genannten Themas im fachlichen Austausch mit dem BMUV.

57. Abgeordneter **Hans Urban** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, ab welchem Zeitpunkt bzw. unter welchen konkreten Rahmenbedingungen (bitte genaue Nennung der Kriterien und deren Grenzwerte) ist ein Wiederanfahren des Reaktors Isar II nicht mehr möglich?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Ein Anfahren eines Reaktorkerns mit niedriger Borkonzentration bzw. niedriger Reaktivitätsreserve ist äußerst zeitaufwendig. Dieser Zustand wird in diesem Zyklus voraussichtlich noch im November erreicht. Betriebserfahrungen liegen für diesen Anfahrzustand im Kernkraftwerk Isar 2 (KKI 2) nicht vor. Die Rahmenbedingungen, bei denen ein Wiederanfahren der Anlage auszuschließen ist, ergeben sich aus dem Betriebshandbuch und der im Rahmenplan für Brennelement-Nachladungen des KKI 2 festgelegten sicherheitstechnischen Anforderungen und Randbedingungen.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

58. Abgeordneter **Christian Hierneis** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie lautet das Ergebnis der vom Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bei der Universität Graz in Auftrag gegebenen Studie zur Bestandserhebung zur Population des Fischotters in Niederbayern und der Oberpfalz (bitte den Text der Studie im Wortlaut wiedergeben oder die Studie beifügen oder Link zur Studie angeben), welche Schlüsse zieht sie daraus und wann ist nach Ansicht der Staatsregierung der günstige Erhaltungszustand des Fischotters in Bayern erreicht (bitte sowohl Zeitpunkt als auch notwendige Zahl der Individuen angeben)?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Die Landesanstalt für Landwirtschaft hat Herrn Prof. Weiss (Universität Graz) mit der Erstellung einer „Projektskizze/Vorprüfung – Bestandsschätzung Fischotter Bayern“ beauftragt. Der hierzu gefertigte Bericht liegt dieser Stellungnahme an. Aus dem Bericht ergibt sich, dass für die Regierungsbezirke Niederbayern und Oberpfalz die vorliegende Datengrundlage aus wissenschaftlicher Sicht ausreichend solide ist, sodass hier eine Populationsgrößenschätzung für die beiden Regierungsbezirke durchgeführt werden konnte. Der geschätzte Gesamtbestand für die Regierungsbezirke Oberpfalz und Niederbayern liegt bei 650 Fischottern. Eine Zusammenfassung dieser Populationsgrößenschätzung für die beiden Regierungsbezirke liegt dieser Stellungnahme ebenfalls an.

Der Bericht ergibt für die Gesamtfläche des Freistaates Bayern jedoch, dass eine Bestandsschätzung des Fischotters nur mit hohen Unsicherheiten möglich wäre. Es wird empfohlen, in Bereichen, in welchen in der Vergangenheit weniger Daten erhoben wurden, exemplarisch Dichtedaten zu erheben.

Die Staatsregierung hat diese Empfehlung aufgegriffen. Unter der Federführung der Landesanstalt für Landwirtschaft und mit Unterstützung durch das Landesamt für Umwelt wird hierzu gerade ein Konzept erarbeitet. Ziel ist es, eine solide Bestandsgrößenschätzung für die gesamte Fläche des Freistaates Bayern zu erhalten.

Nach Auskunft des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz wird der Erhaltungszustand des Fischotters bundesweit durch ein standardisiertes Monitoring entsprechend der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie für die gesamten biogeografischen Regionen Deutschlands festgelegt.

Der Erhaltungszustand für einzelne Bundesländer werde in diesem Zusammenhang formell nicht bewertet. Eine Aussage, wann der günstige Erhaltungszustand des Fischotters in den biogeographischen Regionen Deutschlands erreicht werden könnte, kann nicht gegeben werden.

*) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument hier einsehbar.

**) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument hier einsehbar.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

59. Abgeordneter **Harald Güller** (SPD)

Nachdem die bayerischen Hilfsorganisationen einen wichtigen Anteil bei der Beförderung von Menschen mit Behinderung z. B. in die sonderpädagogischen Einrichtungen und Werkstätten übernehmen und angesichts der enorm gestiegenen Preise für Kraftstoffe, bei der KFZ- und Ersatzteilbeschaffung eine akute Unterfinanzierung der bestehenden Verträge, die größtenteils keine Preisgleitklauseln enthalten, besteht und im Gegensatz zu privaten Unternehmen, die ebenfalls einen Anteil an der Beförderung haben, den Hilfsorganisationen die rechtliche Möglichkeit einer außerordentlichen Preisanpassung bei testierter drohender Insolvenz wohl nicht offen steht, bei Ausfall der Beförderungsleistungen durch die Hilfsorganisationen aber die weitere Beförderung von Menschen mit Behinderung akut gefährdet ist, frage ich die Staatsregierung, ob und unter welchen Voraussetzungen sie es für die Hilfsorganisationen als rechtlich zulässig hält, mit den Vertragspartnern eine nachträgliche Vereinbarung von Preisfortschreibungsklauseln auf Basis von Preisindizes und Indexen – mit den zu gewichtenden Elementen Kraftstoffkosten, Personalkosten sowie einem nicht anzupassenden Anteil – zu treffen, und ob sie dann in Folge für den direkt staatlich finanzierten Bereich auch bereit ist, diese Vereinbarungen nachzufinanzieren bzw. in anderen Bereichen bereit ist z. B. gegenüber den Bezirken solche Nachfinanzierungen mit Sondermitteln zu unterstützen?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Die Coronapandemie sowie der russische Angriffskrieg auf die Ukraine und die damit einhergehenden Kostensteigerungen stellen vor allem auch die Hilfsorganisationen vor große Herausforderungen.

Klar ist, dass Hilfsorganisationen, die ohne Gewinnerzielungsabsicht kalkulieren, im Falle großer Preissprünge in der Regel kein finanzielles Polster aufweisen, das diese Kostensteigerungen auffangen könnte.

Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen zur Beförderung von Menschen mit Behinderung werden zwischen den Hilfsorganisationen als Leistungserbringer und den Bezirken als Leistungsträger vor Beginn der jeweiligen Wirtschaftsperiode für einen zukünftigen Zeitraum geschlossen.

Nachträgliche Ausgleiche sind dabei in der Regel nicht zulässig. Bei unvorhergesehenen, wesentlichen Änderungen der Annahmen, die den Vergütungsvereinbarungen mit den Trägern der Eingliederungshilfe zugrunde liegen, kann aber die Vergütung auf Verlangen einer Vertragspartei neu verhandelt werden (vergl. § 127 Abs. 3 des Sozialgesetzbuches Neuntes Buch – SGB IX). Welche Kriterien ggf. für eine Anpassung gefunden werden, ist Sache der Vertragsparteien. Kommt es hierbei zu keiner Einigung, ist die Anrufung der Schiedsstelle möglich.

Es erscheint deshalb geboten, diesen vom Gesetz vorgegebenen Weg einzuschlagen und zunächst den vorgegebenen Handlungsspielraum auszuschöpfen.

60. Abgeordneter **Roland Magerl** (AfD)

Wir fragen die Staatsregierung, wie viele bayerische Bürger, Bürgerinnen und Asylsuchende in den Jahren 2021 bis Juni 2022 nach einem Klinikaufenthalt eine Anschlussheilbehandlung (Reha) erhalten haben, wie viele Anschlussheilbehandlungen abgelehnt wurden und was die häufigsten Ablehnungsgründe waren und wie lange war die durchschnittliche Wartezeit auf einen Platz in einer Einrichtung für Rehabilitation war (Angabe bitte nach Jahren sortiert und aufgeschlüsselt nach Anschlussheilbehandlungen stationär/teilstationär und ambulant, sowie aufgelistet nach Bürgerinnen und Bürgern sowie Asylsuchenden)?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Berechtigte von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz haben grundsätzlich keinen Anspruch auf eine Anschlussheilbehandlung.

Im Übrigen liegen der Staatsregierung die angefragten Daten nicht vor, da für die Bewilligung von Anschlussheilbehandlungen die Renten- und Unfallversicherungsträger sowie die gesetzlichen Krankenkassen zuständig sind und es sich hierbei um Körperschaften des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung handelt.

61. Abgeordnete **Doris Rauscher** (SPD)

Ich frage die Staatsregierung, wie ist der aktuelle Sach- und Verfahrensstand bei der Erarbeitung und Unterzeichnung der Verwaltungsvereinbarung II für die Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung ab 2026, wie bewertet sie die Verwaltungsvereinbarung II inhaltlich, und welche Angebote in Bayern werden laut aktuellem Stand als anspruchserfüllend anerkannt werden?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Nach dem Ganztagsfinanzhilfegesetz, das mit dem Ganztagsförderungsgesetz am 12.10.2021 in Kraft getreten ist, können die Bundesmittel für den Ganztagsausbau (sog. Basismittel) erst mit Inkrafttreten der Verwaltungsvereinbarung (VV II) in Anspruch genommen werden.

Die VV II tritt am Tag nach der Unterzeichnung durch Bund und Länder in Kraft.

Der Bund hat die Länder erstmals mit Schreiben vom 17. März 2022 zu einer ersten Verhandlungsrunde am 22. März 2022 eingeladen und einen ersten Entwurf der VV II übermittelt. Eine zweite Verhandlungsrunde fand am 5. Mai 2022 statt. Anschließend wurde eine Unterarbeitsgruppe eingesetzt. Die Unterarbeitsgruppe (UAG) hatte die Aufgabe für das Kriterium der „Zusätzlichkeit“ eine beratungsfähige Formulierung der entsprechenden Paragraphen zu entwickeln. Die Verhandlung wurde erst nach Abschluss der UAG „Zusätzlichkeit“ in einer dritten Verhandlungsrunde fortgesetzt. Die dritte und voraussichtlich abschließende Verhandlungsrunde fand am 21. September 2022 statt.

Der zuletzt übermittelte Entwurf der VV II wird derzeit innerhalb der Bundesregierung final abgestimmt. Erst nach der Endabstimmung wird den Ländern die konsentierte Fassung übermittelt, sodass anschließend eine Kabinettsbefassung stattfinden kann.

Nach der aktuellen Entwurfsfassung der VV II sind ganztägige Bildungs- und Betreuungsangebote im Sinne dieses Investitionsprogramms Angebote zur Förderung von Grundschulkindern in Tageseinrichtungen gemäß § 22 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) sowie in Ganztagsgrundschulen, d. h. ganztägig betriebenen Grundschulen und schulorganisatorisch verbundenen Schulsystemen (z. B. Grund- und Realschulen plus) sowie Förderschulen im Ganztagsbetrieb, soweit sie von Kindern im Grundschulalter besucht werden.

Voraussetzung ist, dass eine Betriebserlaubnis gem. § 45 SGB VIII vorliegt oder eine entsprechende gesetzliche Aufsicht nach § 45 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 SGB VIII, dazu gehört insbesondere die Schulaufsicht, besteht. Diese Formulierung entspricht der Gesetzesbegründung des Ganztagsförderungsgesetzes. Auf Nachfrage hat das Bundesfamilienministerium dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) bestätigt, dass die unter Schulaufsicht stehenden Mittagsbetreuungen grundsätzlich als rechtsanspruchserfüllend angesehen werden und förderfähig sind, sofern sie nicht nur als reine Übermittagsbetreuung, z. B. bis 14 Uhr, angeboten werden. Entscheidend ist das Erfordernis der ganztägig betriebenen Grundschule. Nach dem aktuellen Entwurf der VV II obliegt es den Ländern, den

Begriff der Ganztagsgrundschule in ihren Förderprogrammen als Fördervoraussetzung nach Maßgabe der einschlägigen Regelung in der VV II, Auszug siehe oben, und Artikel 1 Ganztagsförderungsgesetz (GaFöG) zu definieren.

62. Abgeordnete **Diana Stachowitz** (SPD)

Ich frage die Staatsregierung, wie sind die aktuellen Zahlen in Bayern zu Missbrauch und Gewalt gegenüber Kindern (bitte differenziert nach Tatbestand angeben), wie hat sich die Zahl der armutsgefährdeten Kinder in den letzten fünf Jahren entwickelt (bitte differenziert nach Jahren angeben) und wie hat sich die Zahl der offenen Stellen in den bayerischen Jugendämtern in den letzten fünf Jahren entwickelt (bitte differenziert nach Jahren angeben)?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz und dem Staatsministerium des Inneren, für Sport und Integration:

Wie sind die aktuellen Zahlen in Bayern zu Missbrauch und Gewalt?

Vorangestellt wird, dass die Beantwortung der aufgeworfenen Fragestellung auf Basis des Datenbestands der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) erfolgt. Die PKS enthält die der Polizei bekannt gewordenen Straftaten zum Zeitpunkt der Abgabe an die Staatsanwaltschaft. Mittels PKS-basierter Daten können nach Abschluss eines Berichtsjahres belastbare Aussagen zur Kriminalitätsentwicklung im jeweiligen Jahr getroffen werden.

Die Zahl der Fälle des sexuellen Missbrauchs von Kindern lag im Jahr 2020 in Bayern bei 1 974 Fällen, im Jahr 2021 bei 1 949 Fällen.

Für die Frage nach Gewalt gegenüber Kindern wurde die Straftatengruppe Gewaltkriminalität ausgewertet. Diese enthält: Mord, Totschlag und Tötung auf Verlangen, Vergewaltigung und sexuelle Nötigung in besonders schwerem Fall, Raub, räuberische Erpressung und räuberischen Angriff auf Kraftfahrer, Körperverletzung mit Todesfolge, gefährliche und schwere Körperverletzung, erpresserischen Menschenraub, Geiselnahme und Angriffe auf den Luft- und Seeverkehr.

Eine Darstellung, differenziert nach einzelnen Delikten in der Deliktsgruppe ist in der vorgegebenen Zeit nicht möglich. Die Zahl der Fälle der Gewaltkriminalität gegenüber Kindern lag im Jahr 2020 in Bayern bei 878 Fällen, im Jahr 2021 bei 915 Fällen.

Weitere Aussagen lassen sich anhand der Strafverfolgungsstatistik treffen (vgl. Anlage 1 *) – Datenauszug aus der Strafverfolgungsstatistik für das Jahr 2020). Diese wird nach bundeseinheitlichen Kriterien geführt und trifft Aussagen über die Zahl der gerichtliche Verurteilten.

Verurteilte sind straffällig gewordene Personen, gegen die nach allgemeinem Strafrecht Freiheitsstrafen, Strafarreste oder Geldstrafen verhängt wurden oder deren Straftat nach Jugendstrafrecht mit Jugendstrafen, Zuchtmitteln oder Erziehungsmaßregeln geahndet worden ist. Bei der Verurteilung mehrerer Straftaten, die in Tateinheit (§ 52 Strafgesetzbuch – StGB) oder Tatmehrheit (§ 53 StGB) begangen wurden, wird in der Strafverfolgungsstatistik nur die Straftat statistisch erfasst, die nach dem Gesetz mit der schwersten Strafe bedroht ist.

In der Strafverfolgungsstatistik wird nur nach Straftatbeständen unterschieden. Hintergründe und Modalitäten von Tat, Täter und Opfer werden durch das bundeseinheitliche Tabellenprogramm grundsätzlich nicht ausgewiesen. Lediglich für ausgewählte Sexual- und Gewaltstraftaten weist die Strafverfolgungsstatistik in einer gesonderten Tabelle die Anzahl der Verurteilten, deren Opfer Kinder nach § 19 des Strafgesetzbuches (StGB), also unter 14 Jahre alte Personen sind, aus. Weitergehende Angaben zu der Anzahl der Verurteilten mit minderjährigen Opfern trifft das bundeseinheitliche Tabellenprogramm der Statistiken nicht. Die Strafverfolgungsstatistik für das Jahr 2021 ist noch nicht veröffentlicht.

Wie hat sich die Zahl der armutsgefährdeten Kinder in den letzten fünf Jahren entwickelt?

Hinsichtlich der Entwicklung der Armutsgefährdungsquote bzw. vielmehr der Niedrigeinkommensquote von Kindern und Jugendlichen bzw. Familien wird auf die Ausführungen des Fünften Berichts der Staatsregierung zur sozialen Lage in Bayern (S. 245-248) verwiesen, abrufbar unter diesem Link[1]. Aufgrund der Erhebungsproblematiken des Mikrozensus während der Coronapandemie und einer Verfahrensumstellung sind die aktuelleren Ergebnisse nicht vergleichbar und teils weniger verlässlich.

Die durchgängig vergleichbare Entwicklung der Anzahl und entsprechenden Sozialgesetzbuches (SGB) II-Hilfequote der unter 18-jährigen Kinder und Jugendlichen im SGB II-Bezug in Bayern zwischen den Jahresenden 2017 und 2021 als ein Indikator der bekämpften Armutsgefährdung kann der nachfolgenden Darstellung entnommen werden. Die bayerische Quote lag dabei durchgehend unter der Hälfte des deutschlandweiten Durchschnitts (Dezember 2021: 11,8 Prozent).

Entwicklung der Personen unter 18 Jahren im SGB II-Bezug in Bayern, Dezember 2017-2021					
	2017	2018	2019	2020	2021
Anzahl	153.628	144.207	136.557	139.348	130.828
SGB II-Hilfequote	6,6	6,1	5,7	5,8	5,4

Wie hat sich die Zahl der offenen Stellen in den bayerischen Jungendämtern in den letzten fünf Jahren entwickelt?

Die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe werden durch die Kommunen als Pflichtaufgabe im eigenen Wirkungskreis wahrgenommen. Über die konkrete Ausgestaltung der Jugendhilfeverwaltung vor Ort (z. B. Fragen der Verwaltungsorganisation/Personalplanung) entscheidet daher die jeweilige Kommune i. R. d. kommunalen Organisationshoheit. Die Staatsregierung verfügt daher nicht über Informationen zu offenen Stellen in den 96 Jugendämtern. Entsprechende Daten werden auch im Rahmen der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik nicht erhoben.

[1] https://www.stmas.bayern.de/imperia/md/content/stmas/stmas_inet/soziale-lage/k01sps_5_sozialbericht_stmas_220705.pdf

*) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument hier einsehbar.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

63. Abgeordnete **Christina Haubrich** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, welche Informationen liegen der Staatsregierung zur medizinischen Versorgung in Haus- und Facharztpraxen, Psychotherapeutischen Praxen und Krankenhäusern von Menschen, die kein Deutsch sprechen und dadurch nicht oder nur schwer mit dem medizinischen Fachpersonal kommunizieren können, vor, in welcher Form steht sie mit der Selbstverwaltung bezüglich dieser Frage im Austausch und welche Möglichkeiten sieht sie in ihrem Verantwortungsbereich, um die ambulante und stationäre Versorgung der Menschen in Bayern, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, zu verbessern?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Es liegen über die medizinische Versorgung von Menschen, die kein Deutsch sprechen und dadurch nicht oder nur schwer mit dem medizinischen Fachpersonal kommunizieren können, in Haus- und Facharztpraxen, Psychotherapeutischen Praxen und Krankenhäusern keine eigenen Daten bzw. Informationen vor. Auch sind entsprechende Informationen von den betroffenen Stellen in der kurzen für die Bearbeitung einer Anfrage zum Plenum zur Verfügung stehenden Zeit nicht einholbar.

Um den Zugang zur Versorgung von Menschen, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, zu verbessern, fördert das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) bereits seit dem Jahr 2008 in Bayern das interkulturelle Gesundheitsprojekt „MiMi – Mit Migranten, für Migranten“ im Rahmen der Initiative „Gesund.Leben.Bayern“. Ziel des Projektes ist es insbesondere, die Selbstverantwortung im Umgang mit eigener Gesundheit von Migrantinnen und Migranten zu fördern und Zugangsbarrieren zur Regelversorgung in Deutschland abzubauen. Hierzu bildet MiMi gut integrierte Migrantinnen und Migranten zu ehrenamtlichen Gesundheitsmediatoren aus. Sie tragen auf muttersprachlichen Veranstaltungen Informationen zu wichtigen Präventions- und Gesundheitsthemen in ihre Herkunftsgemeinschaften. Durch die Erstellung und Verbreitung mehrsprachiger Informationen[1] sowie durch Online-Module[2] wird die landesweite Informationskampagne von Gesundheitsmediatoren sowie Informationsaktionen der Gesundheitsdienste zusätzlich gestützt. Aus gegebenen Anlass wurde zudem die Online-Information „Medizinische Versorgung in Deutschland für aus der Ukraine geflüchtete Menschen“ bereitgestellt.

---

1 https://www.mimi-bestellportal.de
2 https://www.mimi.bayern

64. Abgeordneter **Florian Siekmann** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, welchen Stand hat das Reklamationsverfahren zur Lieferung der Firma Lomotex GmbH & Co KG in Bezug auf die 100 800 am 11. April 2020 im Pandemiezentrallager (PZB) eingegangenen Atemschutzmasken (Artikelnummer 346), wurde der Kaufpreis zurückgefordert und ist die Erstattung des Kaufpreises bereits eingegangen?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Es wurden hinsichtlich der genannten Lieferung Gewährleistungsansprüche gegenüber dem Auftragnehmer geltend gemacht. Gewährleistungsansprüche richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen zunächst nicht auf die Rückzahlung des Kaufpreises, sondern auf Nacherfüllung. Die Gewährleistungsansprüche sind streitig und derzeit Gegenstand laufender Verhandlungen.

65. Abgeordnete **Ruth Waldmann** (SPD)

Ich frage die Staatsregierung, welche Kenntnisse sie darüber hat, dass sich in den Jahren 2019, 2020, 2021 Notaufnahmen Bayerischer Krankenhäuser in steigendem Ausmaß temporär von den Rettungsleitstellen abmelden mussten, welche wesentlichen Ursachen sind dafür anzuführen und welchen Bedarf sieht die Staatsregierung, die Bedarfsplanungen für die Krankenhaus-Notfallversorgung im Land überprüfen zu lassen?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration:

Die Krankenhäuser in Bayern sind gemäß Art. 2 Abs. 3 des Gesetzes über die Errichtung und den Betrieb Integrierter Leitstellen (ILSG) verpflichtet, die zur Führung eines Behandlungskapazitätennachweises erforderlichen Angaben zu machen. Die 26 Integrierten Leitstellen führen diese Nachweise in eigener Zuständigkeit und entscheiden über Form, Inhalt und Verfahren der dafür notwendigen Meldungen. Daher liegen der Staatsregierung keine Zahlen zu Abmeldungen von Notaufnahmen in den Jahren 2019, 2020 und 2021 vor.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass Abmeldungen von Notaufnahmen im Meldesystem IVENA lediglich als Hinweise an den Rettungsdienst zu verstehen sind, damit dieser nach Möglichkeit ohne Zeitverzug andere, nicht abgemeldete Krankenhäuser anfahren kann. Wenn es die Situation erfordert, bleibt auch ein „abgemeldetes“ Krankenhaus im Rahmen seiner Versorgungsmöglichkeiten verpflichtet, Notfallpatienten zu behandeln.

Nach Informationen des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege (StMGP) ist es zutreffend, dass die Krankenhäuser insbesondere in den Hochphasen der Coronapandemie und auch noch gegenwärtig mit massiven Personalausfällen zu kämpfen hatten bzw. haben, die neben anderen Bereichen auch die Kapazität der Notaufnahmen an ihre Grenzen bringen. Der im Zusammenhang mit der Coronapandemie erheblich verschärfte Personalmangel in nahezu allen Bereichen des Krankenhausbetriebs wird aus Sicht des StMGP auch weiterhin die zentrale Herausforderung für die Krankenhausversorgung in den kommenden Jahren sein. Die räumlich-technische Ausstattung der Krankenhäuser kann dagegen als gut bis sehr gut bezeichnet werden und ist nach hiesiger Kenntnis kein Grund für punktuell auftretende Engpässe. Änderungen im Verfahren der Bedarfsplanung sind schon deshalb nicht veranlasst. Krankenhäuser sind aber auch keine nachgeordneten Behörden der Staatsverwaltung, in deren Betrieb von staatlicher Seite eingegriffen werden könnte; sie stellen ihren Betrieb in eigener Verantwortung sicher.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Digitales

66. Abgeordneter **Christoph Skutella** (FDP)

Ich frage die Staatsregierung, welche grundsätzliche Position hat die Staatsregierung gegenüber der Digitalstrategie des Bundes, welche konkreten Auswirkungen der Digitalstrategie auf Bayern erwartet sie, welche Maßnahmen ergreift sie, um die Umsetzung der Digitalstrategie in Bayern zu unterstützen?

Antwort des Staatsministeriums für Digitales

Der Bundesrechnungshof prüfte mit Bericht vom 27. Juli 2022 die „Strategische Steuerung der digitalpolitischen Vorhaben in den Bundesministerien“ und attestierte: „Die Bundesministerien haben es bislang versäumt, ihre digitalpolitischen Aktivitäten in die Digitalisierungsstrategie der Bundesregierung einzubetten. Teilweise fehlte es gänzlich an einer ressorteigenen Strategie, teilweise waren die ressorteigenen Strategien nicht ausreichend mit der übergreifenden Strategie des Bundes verzahnt. Damit fehlte den Bundesministerien die Grundlage, um ihre Aktivitäten im Hinblick auf die digitalpolitischen Ziele der Bundesregierung strategisch zu bewerten und zu priorisieren.“ Damit adressierte der Bundesrechnungshof dringenden Handlungsbedarf zur deutlichen Nachschärfung der Digitalstrategie durch die Bundesregierung.

Ende August verabschiedete die Bundesregierung eine überarbeitete Digitalstrategie. Am 22. September 2022 erfolgte im Deutschen Bundestag eine Beratung der Unterrichtung durch die Bundesregierung zur Digitalstrategie.

Die vorgelegte Digitalstrategie der Bundesregierung bleibt nach Auffassung der Staatsregierung weit hinter den Ansprüchen eines international wettbewerbsfähigen Hochtechnologielandes zurück. Elementare Fragen der digitalen Souveränität und Resilienz, digitaler Innovationsfähigkeit und einer verlässlichen Infrastruktur werden dort nicht ausreichend behandelt. Sie lässt konkrete Maßnahmen, Zielgenauigkeit und Transparenz vermissen. Die angekündigte Einführung eines Digitalbudgets ist immer noch nicht erfolgt. Zuständigkeiten und Ansprechpartner bleiben zersplittert. Gerade im Kernfeld der digitalen Verwaltung und der Kooperation mit den Bundesländern fehlen Aussagen zu Zielen und Maßnahmen.

Auch vor dem Hintergrund der Maßgaben durch den Bundesrechnungshof bleiben die Aussagen aus der neu vorgelegten Digitalstrategie des Bundes weiterhin diffus. Dies verhindert eine konkrete Abschätzung der Auswirkungen auf Bayern. Die Staatsregierung handelt deshalb proaktiv und treibt die bayerische Digitalstrategie mit dem Digitalplan Bayern 2030 „Digital besser leben“ eigenständig voran.